Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 56 (1962)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

messale; item duos calices et duas pantenas; item quatuor parvas ydrias 1; item duo parva cimbalatoria in manibus portativa; item unam rotulam in qua sunt duodecim cimbalatoria; item duas pelves pendentes in quibus introponitur aqua benedicta; item quatuor vexilla processonaria; item tres parvas cruces nemoreas, unam custodem argenteam, unum cibuarium de auricalco³, unum reliquiare dicte materie in quo portatur die Eucaristie Corpus Christi; item duo candelabra et unam lucernam; item unum linteamen super altare existens; item duas magnas mappas dictas paules 4; item duo altaria munita suis necessariis; item novem breves mappas; item curtinas ⁵ de traverso tempore kadragesime in dicta ecclesia existentes; item unam coperturam super ymagines magni altaris compositam ex gausape 6; item incensatorium turis; item unam peram 7 munitam quarundam reliquiarum; item duo magna cimballa in cimbalatorio existentia; item unum pipplum ⁸ super ymaginem beate Marie Virginis. Datum presentibus domino Petro Julliard et domino Rodolpho Bonet⁹, cappellanis, ut supra [ultima septembris anno LXXIX]. »

JEANNE NIQUILLE

REZENSIONEN - COMPTES RENDUS

Seit neunhundert Jahren getrennte Christenheit. Studien zur ökumenischen Begegnung mit der Orthodoxie, herausgegeben von Endre von Ivánka. Wien, Verlag Herder, 1962. 126 S.

Mit dieser Veröffentlichung haben die katholischen Studentenvereinigungen von Österreich, Deutschland und der Schweiz – sie erschien in ihrer Schriftenreihe «Ruf und Antwort» – einen beachtenswerten Beitrag zum Hauptanliegen des Konzils geleistet, der Wiedervereinigung der getrennten Christen den Weg zu ebnen. Im deutschen Sprachraum hat das Schrifttum zu diesem Konzilsthema vornehmlich die protestantische und anglikanische Haltung besprochen. Eine Schrift, die alle Möglichkeiten einer Wiedervereinigung in der Ostkirche sorgfältig abtastet, ist deshalb wünschenswert und wird zweifelsohne auf ein breites Interesse stoßen.

- ¹ burettes, vases pour l'eau.
- ² clochette. ³ laiton.
- ⁴ palla = nappe d'autel (J. F. NIERMEYER, Mediae latinitatis lexicon minus, p. 755.
- ⁵ rideau (J.-D. Blavignac, Comptes de dépenses de la construction du clocher de Saint-Nicolas à Fribourg, Paris, 1858, p. 131.
- ⁶ sorte de tissu.
- ⁷ bourse, poche.
- ⁸ voile.
- ⁹ D'après un document qui se trouve dans le même R. N., Nº 3399, f. 118 verso, Petrus Julliard et Rodulphus Bonet étaient, tous deux, en 1475, chapelains de l'église paroissiale de Saint-Pierre à Motier; le premier portait le titre de vicarius; le second celui de matricularius; c'est au poste de ce dernier que Vernesii fut nommé en 1479.

Die Mitarbeiter haben jene Darlegung gewählt, die dem Anliegen der Union wohl am besten entspricht: sie haben sich bemüht, « die Eigenart der getrennten Kirchen mit Verständnis zu betrachten, unvoreingenommen und in christlicher Liebe nach den Gründen der Trennung zu forschen und die christlichen Werte, die sie auch in ihrer Trennung bewahrt haben, mit brüderlichem Wohlwollen anzuerkennen » (S. 7). Nicht alle Gruppen und Sonderkirchen werden behandelt, sondern nur die Ostkirche im engern Sinn, die unter der Vorherrschaft des konstantinopolitanischen Patriarchen sich 1054 von Rom trennte. Sie erhebt den Anspruch auf Rechtgläubigkeit, weil sie wie die Katholiken die sieben heiligen Konzilien als Glaubensnorm anerkennt. Nach dem Fall von Konstantinopel (1453) fühlte sich die russische Kirche berufen, die Führung zu übernehmen und als Hort der Rechtgläubigkeit zu gelten.

Karl Binder untersucht die « wichtigsten Lehrunterschiede zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche » (S. 13-54). Sie werden nach Entstehung, Bedeutung und Tragweite überprüft, mit gründlicher Kenntnis der Quellen und umfassender Beherrschung der Literatur, auch der neuesten. Es ist ein Genuß, den klaren und säuberlich scheidenden Darlegungen zu folgen. Besonders aufschlußreich ist der Abschnitt über « Jurisdiktionsprimat und lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes» (S. 38-45). Er offenbart die tiefe Tragik der Trennung, ihre menschlichen, allzumenschlichen Bedingungen, wie sie sich im ehrgeizigen Streben und in den Machenschaften der Hierarchie von Konstantinopel Geltung verschafften. Beachtung verdient besonders der tiefschürfende Artikel Endres von Ivánka, Der Kirchenbegriff der Orthodoxie historisch betrachtet (S. 55-83). Der Kirchenbegriff der Ostkirche erlitt eine demokratische Umwertung. « Die große Mehrzahl der heutigen orthodoxen Theologen », schreibt von Ivánka, stünden zur Auffassung: « Das Kriterium der Rechtgläubigkeit ist das Glaubensbewußtsein des rechtgläubigen Kirchenvolkes selbst » (S. 58). Der Verfasser zeichnet die Entwicklung, wie sie sich von der « reichskirchlichen » Auffassung des Patriarchen von Konstantinopel bis zur heutigen Lehre der Ostkirche gestaltete. -Über «Liturgie und Frömmigkeitsstil der Ostkirche » schreibt Joseph Kondrinewitsch (S. 85-110). Die Darlegungen erschließen Werte, die für eine Union mit der Westkirche (d. h. katholischen Kirche) von Gewicht sind. Die ostkirchliche Liturgie ist reich an symbolträchtigen Zeremonien und herrlichen Gebeten. Das gläubige Volk wird unmittelbarer und lebendiger zu aktiver Teilnahme angeregt und aufgefordert. Damit scheint allerdings nicht ganz vereinbar, was der Verfasser im letzten Kapitel über die « Eigenart des ostkirchlichen Frömmigkeitsstils » zusammenfasst. Zu schematisierend mutet die Kennzeichnung an : « Der östliche Mensch erfaßte im allgemeinen mehr die mystisch-passive Seite des Christentums, der westliche die gesetzlichaktive » (S. 106). In der abschließenden Studie über « Katholiken und Orthodoxe am Vorabend des Konzils » weist C.- J. Dumont auf jene Akzentverschiebungen hin, die zwar « den gemeinsamen Glaubensbesitz nicht gefährden, die aber im Denken und in den äußeren Kundgebungen des christlichen Lebens, in Kult, Apostolat und Institutionen, so augenfällige Unterschiede aufweisen, daß die beiden Kirchen (Ostkirche und römisch-katholische Kirche) dadurch ein merklich verschiedenes Gesicht zeigen » (S. 114). Diese Betrachtung ist fruchtbar, weil sie Einseitigkeiten und Vorwürfe ins richtige Licht setzt und die Ansatzpunkte für eine fördernde Diskussion festlegt.

Sämtliche Studien bauen auf gründlicher Kenntnis der Ostkirche auf und vermitteln Einsichten, die das Verständnis für die Eigenart der Ostkirche erleichtern und bereichern können.

Theophil Graf

Bulletin de l'Institut historique belge de Rome (XXXIII. Bruxelles-Rome, Academia belgica, 1961. In-8°, 703 p. \$ 8.

Les membres de l'institut historique belge de Rome rassemblent chaque année, dans un volume plein de richesses, des études dont la matière s'étend des antiquités étrusques et latines aux données les plus contemporaines, mais dont la plus grande part intéresse l'histoire de l'Eglise. Voici, de Jean Hoyaux, Un ancien règlement du béguinage Saint-Christophe à Liège (p. 151-161), texte inédit, de la fin du XVe siècle, d'un règlement du XIVe siècle, de ce béguinage qui date du XIIIe siècle. L. Ceyssens, dont on connaît les études et les éditions de textes remarquables sur les premières querelles jansénistes, rassemble et commente 83 textes inédits sur Jean Caramuel Lobkowitz, dans Autour de Caramuel (p. 330-410). Ce Cistercien espagnol gyrovague, toujours à la recherche d'un titre et d'une position, passant des moines blancs aux moines noirs, de la vie religieuse à l'épiscopat, adulateur de l'empereur comme de Fabio Chigi, ce qui lui vaut d'être protégé des censures et casé dans un évêché napolitain par celui-ci quand il sera devenu pape, fut à travers ces vicissitudes un anti-janséniste et un laxiste d'envergure. Ces données sont de prix, car on n'a pas sur le personnage, souvent mentionné, de biographie sérieuse. Louis Jadin, dans Le Congo et la secte des Antoniens. Restauration du royaume sous Pedro IV et la « Saint-Antoine » congolaise (1694-1718) (p. 411-615), replace dans son cadre d'histoire congolaise et d'histoire des missions capucines aux XVIIe et XVIIIe siècles, une histoire étrangement contemporaine de développement subit et catastrophique d'une secte antonienne au sein de la population noire du Congo entre 1704 et 1706. A. Simon tente, dans l'article Signification politique de la nonciature de Bruxelles (1835-1880) (p. 617-648), une synthèse qui mette en lumière les intentions de la papauté dans l'activité de cette nonciature. Il conclut, après examen tant des faits que des instructions du Saint-Siège à ses représentants (qu'il a publiées précisément en 1961 dans un volume à part - cf. supra, p. 371), spécialement des instructions au nonce San Marzano (1846), que les nonces ont tenté, sous la direction du Saint-Siège, de réaliser en Belgique « une théocratie parlementaire ». Le mot théocratie est assez surprenant, puisqu'il signifierait un gouvernement où l'autorité qui parle au nom de Dieu (le clerc) posséderait également l'autorité civile ; ce qui n'est évidemment pas le cas. Mais on voit bien que le mot signifie ici simplement, que l'action des nonces auprès du roi, du gouvernement, des évêques et des catholiques belges, aux yeux de Rome, ne visait pas seulement à défendre les intérêts de base de l'Eglise locale, mais à promouvoir une politique inspirée par la vision du monde catholique. Enfin L. E. Halkin, publie p. 649-702, sous le nom :

Les archives des nonciatures, un long rapport où il donne non seulement la liste précieuse des éditions déjà réalisées en Belgique, Allemagne, France, Espagne, Suisse, Tchécoslovaquie, Hollande, mais un inventaire, vaste et précis, des archives, classées par nonce, des nonciatures de Flandres, de Cologne et de Bruxelles.

M.-H. VICAIRE, OP

Holzherr, P. Georg, OSB: Regula Ferioli. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte und zur Sinndeutung der Benediktinerregel. Benziger Verlag, Einsiedeln, Zürich, Köln, 1961, 212 S.

Seit etwa fünfundzwanzig Jahren hat das Studium des frühen abendländischen Mönchtums einen neuen Aufschwung genommen. Da die « Regula Magistri » in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen trat, wurden verschiedene, bis jetzt als sicher angesehene, geschichtliche Aussagen, wenn nicht erschüttert, so doch in Frage gestellt. Die teilweise heftige Diskussion über die Entstehungsgeschichte der Regel des hl. Benedikt (RB) hatte wenigstens das Gute, daß die ganze historische Untersuchung auf eine breitere Basis gestellt wurde, und man mehr als bisher wieder die bunte Fülle des Mönchtums sah, in der die Regula Benedicti nur ein Text unter vielen ist.

Dem Verfasser gebührt das Verdienst, eine solche bisher zwar eigentlich zitierte, im ganzen aber noch nie näher untersuchte Regel wissenschaftlich auf ihre Stellung geprüft zu haben. Die textliche Überlieferung stellt keine großen Probleme. Die Regel ist einzig erhalten in der berühmten Handschrift der Münchner Staatsbibliothek, Clm 28 118, die L. Traube seinerzeit aus dem Nachlaß von Görres erworben hatte. L. Holste edierte den Text 1661 nach einer heute in Köln befindlichen Abschrift. Als Verfasser wurde gewöhnlich der hl. Bischof Ferreolus von Uzès, Südfrankreich († 581) genannt. Absolute Sicherheit darüber gibt es allerdings nicht, weshalb der Autor den unbestimmten Titel «Regula Ferioli» (RF) vorzog.

In einem ersten Teil untersucht Holzherr die RF auf ihre Quellen und auf verwandtes Schrifttum. Ergiebig ist ein Vergleich mit der Mönchsregel des hl. Aurelian, die sicher Vorlage für RF war. Ferner läßt sich eine große Vertrautheit mit dem Geiste des hl. Caesarius feststellen, ohne daß eine sklavische Kopie vorhanden wäre. Von besonderer Bedeutung ist das 3. Kapitel, das die Regula Magistri und die Benediktinerregel heranzieht. Nach J. Chapman und C. Butler soll nämlich die RF zum erstenmal historisch sicher die Regula Benedicti als Quelle benutzt haben. Holzherr weist diese Ansicht als unbegründet zurück. Mit Recht! denn wenn auch Parallelen nicht zu leugnen sind, erklären sie sich genügend aus der gemeinsamen Überlieferung. Die Untersuchung wird auch auf die östlichen Quellen ausgedehnt und auf die zeitgenössischen und spätern Regeln. Einiges Interesse verdient der Vergleich mit der Regula Tarnatensis, ein noch nicht näher untersuchter Text. H. möchte in ihr eine weitere Entwicklung des monastischen Gedankengutes sehen und sie daher nach RF datieren. Um das Bild abzurunden, werden auch die Mönchsschriftsteller und die Canones der gallischen Konzilien berücksichtigt. Gerade der letzte Punkt zeigt, daß der Verfasser der RV sehr vertraut war mit der kirchlichen Gesetzgebung, was nahelegt, er könnte ein gallischer Bischof des 6. Ihs. gewesen sein.

Im zweiten Teil stellt Holzherr das aszetische und monastische Lehrgut der RF dar. Eigenartigerweise zeigt die RF nicht die entscheidende anti-semipelagianische Haltung eines hl. Caesarius. Das Konzil von Orange hat die Praxis des gallischen Mönchtums wenig beeinflußt. Im 8. Kapitel zeichnet uns H. ein ansprechendes Bild von der äußern Gestalt und der innern Verfassung eines Klosters im 6. Jh. Ein letzter Abschnitt wertet die Ergebnisse aus. Die Charakterisierung des « Sitz im Leben » ist ausgezeichnet. Die Arbeit beweist mit aller Deutlichkeit, daß das abendländische Mönchtum und besonders das Mönchtum des hl. Benedikt nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern eingebettet ist im großen Strom der Überlieferung, die bis zu den « Gemeinplätzen des monastischen Stiles » geht. « Als Regel und als verpflichtendes Gesetz des Mönchslebens gilt die allgemein üblich gewordene monastische Observanz ». Man dürfte vielleicht hinzufügen : « und die Autorität des Abtes ». So gilt es noch heute beim östlichen Mönchtum. Wenn der Autor, in Anlehnung an andere, dabei von der « Regula mixta » spricht, so scheint mir allerdings dieser Ausdruck nicht ganz glücklich. Es geht ja zunächst nicht um geschriebenes Gesetz, der Ausdruck sollte daher reserviert bleiben für jene Klöster des 7. Jhs., wo tatsächlich zwei geschriebene Regeln beobachtet werden, wie z. B. Bobbio oder Luxeuil.

Was H. über das Verhältnis der Regula Ferioli zur Regula Benedicti sagt, verdient eine ausführliche Besprechung. Die direkte Abhängigkeit wird nochmals zurückgewiesen und der Gleichklang glücklich aus der gemeinsamen Tradition erklärt. Überdies legt uns aber H. mit einiger Vorsicht nahe, das Abhängigkeitsverhältnis könnte eher ein umgekehrtes sein: der jetzige Text der RB mache einen « jüngern » Eindruck, weil sein Inhalt die Mönchsbräuche in einem weiter entwickelten Stadium zeige als die RF. Wir möchten auf diese Hypothese näher eingehen, nicht weil sie das Hauptergebnis der Arbeit wäre, sondern weil, wie die Erfahrung zeigt, es nicht an solchen fehlen wird, die sie simplifizieren und als bewiesen weiter geben werden. Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, daß eine logische Weiterentwicklung noch kein chronologisches allgemeines « später » bedeutet, solange nicht eine bewiesene Abhängigkeit der Quellen besteht. Man vergleiche etwa die Geschichte der Literatur und der Kunst. Es kann sehr wohl an bestimmten Orten die Entwicklung weitergetrieben sein, während man anderswo zurückbleibt. Richtig ist die Formulierung vom «entwicklungsgeschichtlich jüngern Stadium »; daraus zu folgern, der heutige Text der RB könne erst in der zweiten Hälfte des 6. Jhs. entstanden sein, bleibt aber Behauptung.

Der Autor ist der Gefahr der subjektiven Interpretationskunst nicht entgangen, etwa bei der «Gnadenlehre» (S. 195 f.). Während Aurelian sich der augustinischen Terminologie bedient, vertritt die RF die altmonastische Auffassung. «Auch die RB zeigt, daß das Interesse am Gnadenstreit abgeklungen ist. Die RB bedient sich sogar wieder ganz unbedenklich mancher Wendungen, die semipelagianisch mißdeutet werden könnten. Sind wir damit nicht wiederum auf eine Entwicklungslinie gestoßen: antisemipelagianische Kampfformeln (RAurM) – Abschwächung der Formeln, Abklingen des Streites (RF) – unbedenklicher Gebrauch ehemals semipelagianisch

verstandener Formeln (RB)? » Man hat damit doch einfach die spärlichen Texte der RB überfordert. Der Verfasser ist weder Bischof noch Theologe. Es geht nicht an, um ihm den ev. Vorwurf einer semipelagianischen Formulierung zu ersparen, einfach den Text in eine spätere Zeit zu verlegen. Mit dem gleichen Grunde könnte man beweisen, daß der Text viel älter, vor jedem Gnadenstreit geschrieben ist.

Auf ähnlich subjektiver Basis ruht das Argument, die RB schätze zwar die Märtyrerberichte, wage sie aber nicht mehr mit Namen zu zitieren, « vielleicht » wegen des sog. Decretum Gelasiani (S. 196). Aufs Ganze gesehen, sind diese Texte doch recht unbedeutend. Hanslik gibt in seiner Ausgabe (CSEL LXXV) nur zwei Stellen an, Penco will noch mehr gefunden haben. Man darf sich füglich fragen, ob der Schreiber nicht ebenso unbewußt diese kurzen Texte zitiert habe, wie er viele andere monastische Formulierungen einfach übernimmt. Niemand wird doch behaupten wollen, das reiche, von Hanslik zusammengestellte, Quellenmaterial sei von Benedikt wirklich verarbeitet worden.

Ein weiteres Fragezeichen wäre zum Satze zu machen, es werde heute kaum bestritten, daß die RB in mancher Beziehung dem südgallischen Mönchtum stark verpflichtet sei (S. 194). Gewiß sind Zusammenhänge da, aber die Stellung Lérins ist noch derart ungeklärt, daß sichere Folgerungen einfach nicht zu ziehen sind.

Diese Bemerkungen werden den Wert der vorliegenden Arbeit nicht mindern. Sie möchten nur das Sichere vom Hypothetischen unterscheiden, weil gar leicht vom « Möglichen » auf das « Wahrscheinliche » geschlossen wird.

P. Wolfgang Hafner

Ch. Giroud: L'Ordre des chanoines réguliers de Saint-Augustin et ses diverses formes de régime interne. Essai de synthèse historico-juridique. Martigny, Ed. du Grand-Saint-Bernard, 1961. In-8°, 246 p.

Cette étude d'un chanoine du Grand-Saint-Bernard sur les chanoines réguliers est un livre vivant; c'est-à-dire, un livre où la recherche poursuit à l'aide de l'histoire et du droit religieux un but éminemment de vie. Il s'agit de déterminer, en fonction de la raison d'être historique et de la nature réelle du mouvement canonial, quelle activité et quel régime interne conviennent le mieux à sa situation d'aujourd'hui. Deux points sont spécialement touchés. L'aptitude des chanoines réguliers au ministère paroissial et les prérogatives respectives, dans le gouvernement coordonné des maisons de chanoines, des systèmes de la congrégation centralisée et du chapitre général fédératif. Sur le premier point, l'étude conclut, qu'en dépit de certaines formules hésitantes, voire restrictives, le droit canon et surtout le droit particulier des chanoines orientent incontestablement le ministère de ces derniers vers le ministère paroissial, sans préjudice de leur application fondamentale à la célébration solennelle du culte divin. Sur le deuxième point, elle conclut qu'en régime non-exempt, rare aujourd'hui chez les chanoines réguliers, le système du chapitre local est seul bien adapté; que'n régime exempt, le système du chapitre général, seul issu d'une évolution historique normale, est préférable au système de la congrégation, remède naguère nécessaire, plutôt que progrès réel du mouvement canonial. La question de l'exemption des chanoines, qui serait d'un grand intérêt, mais aussi très touffue, est laissée de côté: espérons qu'elle fera un jour l'objet d'une étude aussi attentive.

Les données historiques sont de bonne qualité, mais un peu schématiques étant donné le dessein de l'ouvrage. Voici quelques remarques secondaires. 1º Il ne semble pas possible d'écrire que dès la fin des persécutions le clergé ordinaire des églises, en beaucoup d'endroits, adopta la vie commune et la pratique intégrale des conseils évangéliques. Ce que les Pères du IVe siècle nous disent du clergé s'inscrit en faux là-contre. Les cas toujours cités d'Eusèbe de Verceil et de saint Augustin sont absolument isolés et, pour le premier, difficile à saisir. Si les initiatives du second sont au contraire très précises, on ne connaît rien de leur retentissement ultérieur, anéanti par les Vandales. De saint Augustin à Chrodegang de Metz, il y a un grand hiatus, au cours duquel (VIe siècle) il faut placer l'origine propre des chanoines. 2º Les textes d'Aix-la-Chapelle ne méritent pas le reproche de contradiction. Les documents patristiques du Prologue, dont un fort petit nombre évoquent l'idéal de la désappropriation « apostolique » (Act. IV, 32), donnent seulement l'idéal. Les textes proprement normatifs, qui doivent s'appliquer à un nombre considérable de chapitres, restent ouverts. Mais ils n'en serviront pas moins à animer, spécialement en Germanie au Xe et XIe siècle, des chapitres strictement désappropriés. Siegwart a montré l'importance de ce mouvement canonial régulier en Germanie qui, au début du XIe siècle, mérite vraiment le nom de Réforme de Bamberg et résistera, non sans légitimité, à la réforme grégorienne partout où il la rencontrera. On ne peut pas juger ces religieux selon la définition plus récente du droit canon, par les trois vœux. Quoiqu'il en soit de ces détails secondaires, le tableau d'ensemble qu'on nous donne de l'histoire du mouvement canonial du IXe siècle à nos jours, est vraiment plein d'intérêt. Il a l'avantage de s'efforcer d'atteindre à travers cette histoire et spécialement de nos jours, chacune des formes particulières où s'inscrivit ce vivant idéal de vie cléri-M.-H. VICAIRE OP cale régulière.

Pascal Ladner: Das St. Albankloster in Basel und die burgundische Tradition in der Cluniazenserprovinz Alemannia. 126 Seiten, 1 Karte. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, hrsg. von Edgar Bonjour und Werner Kaegi, Band 80, Verlag von Helbing u. Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1960.

Das älteste Basler Kloster, das um 1083 vom Basler Bischof Burkhard von Fénis gestiftete Cluniazenser Priorat St. Alban, hat bisher noch keine eigene, ausführliche Monographie gefunden. Näher erforscht wurde vor allem die Gründung des Klosters durch R. Massini, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites, 1946, S. 163-192. Auch Rudolf Wackernagel kommt in seiner Geschichte der Stadt Basel öfters auf das St. Albankloster zu sprechen, betrachtet es aber vornehmlich vom Gesichtspunkt der Stadtgeschichte aus und stellt dabei immer wieder fest, daß dort ein fremder, von den baslerischen Belangen abgewandter und innerhalb der Klostermauern abgeschlos-

sener Geist herrschte. Das « wälsche Wesen », die « französische Kultur » und die « cluniazensische Gesinnung » bilden für Wackernagel einen nur schwer begreiflichen Fremdkörper im städtischen Gemeinwesen. Der Vf. setzt sich nun zum Ziele, gerade diese Eigenart näher zu ergründen, indem er die Abhängigkeit des Albanklosters von der Mutterabtei Cluny, anderseits aber auch seine Beziehungen zu den Prioraten der Cluniazenserprovinz Alemannia, der es unmittelbar angehörte, eingehend untersucht. Daher werden längere Abschnitte der Geschichte Clunys wie auch der alemannischen Provinz, die sich über die Bistümer Lausanne, Besançon und Basel erstreckte, gewidmet und auf diesem Hintergrunde die Grundherrschaft, die Rechtsverhältnisse, die Wirksamkeit und die Geschicke des Basler Konvents von seiner Entstehung bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1529 gezeichnet.

Das Priorat besaß eine ziemlich umfangreiche Grundherrschaft, die freilich kein geschlossenes Gebiet darstellte, sondern sich mosaikartig über das Hinterland von Basel und die elsässische und badische Nachbarschaft ausdehnte. So gehörten dem Kloster u. a. das Gebiet zwischen der Stadt Basel und der Birs, die Kirchen St. Martin und St. Theodor in Basel, Kirche und Dorf Lörrach, die Dörfer Appenweiher und Rheinweiler sowie eine größere Anzahl Höfe, Güter, Äcker, Reben, Zinsen und Zehnten dies- und jenseits des Rheins. Die niedere Gerichtsbarkeit stand dem Prior zu, die hohe hatte der Bischof sich selbst bzw. seinem Vogte vorbehalten. 1383 trat der Prior die niedere Gerichtsbarkeit in der St. Albanervorstadt der Stadt Basel ab, die dafür das Priorat in das Burgrecht aufnahm und es vom Mühleungeld befreite. In der Folge ging auch die hohe Gerichtsbarkeit vom habsburgischen Schultheißen der Stadt auf diese selbst über, so daß dem Prior nur noch eine stark beschränkte Gerichtsbarkeit in Lehenssachen verblieb, die durch die häufigen Appellationen an das städtische Gericht praktisch bedeutungslos wurde. Im Gegensatz zu den welschen Prioraten der alemannischen Provinz gelang es dem St. Albankloster, die Grundherrschaft vor dem Zugriff der gräflichen Vögte zu schützen, doch wurde es allmählich in den städtischen Herrschaftsbereich einbezogen.

Ähnlich wie der weltliche reichte auch der geistliche Wirkungskreis des Priorats über die Grenzen Basels hinaus. In Basel hatte der Gründer die bereits vor der Stiftung des Klosters bestehende St. Albangemeinde sowie die St. Martins- und St. Theodorskirche der Hoheit des Priors unterstellt. Bei der Ausübung der Seelsorge, die an der St. Albanskirche selbst anfänglich einem Mönch, im übrigen aber Weltgeistlichen übertragen wurde, hatte sich der Konvent mit dem Domkapitel und den in Basel neu sich niederlassenden Orden, wie den Deutschrittern und den Minoriten auseinanderzusetzen. Die Hauptbeschäftigung der Mönche bestand in einem nach dem Vorbild von Cluny gestalteten Chor- und Gottesdienst, wobei außer dem kirchlichen Stundengebet auch dem Meßopfer eine bedeutende Stellung eingeräumt wurde. Die starke Zentralisation des Ordens macht es begreiflich, wenn die Prioren nicht nur das ihnen anvertraute Kloster geistig und materiell zu leiten, sondern auch als Beamte des Abtes von Cluny bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben des Gesamtordens und der Provinz mitzuwirken hatten. So erscheinen sie regelmäßig unter den Visitatoren der alemannischen Provinz, einige Male sogar unter denen der Mutterabtei, und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig als Definitoren an den Generalkapiteln. Von St. Alban aus wurden die beiden Unterpriorate St. Niklaus zu Enschingen und St. Johann zu Biesheim im Elsaß gegründet. Seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte das St. Albanerkloster sowohl in wirtschaftlicher wie auch in monastischer Hinsicht einen Tiefstand zu verzeichnen. Den Reformbestrebungen, die seit 1491 auf Betreiben des Basler Rates eingeleitet wurden, war unter der Administration des Domkustos und spätern Bischofs, Christoph von Utenheim um die Jahrhundertwende nur ein vorübergehender Erfolg beschieden. Der zweitletzte Prior, Claudius de Allingio (1517-1526) aus dem Chablais, fühlte sich mehr zur großen Politik als zur Leitung eines kleinen Basler Klosters hingezogen und war nicht geeignet, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Klosterzucht zu heben. Mit der Einsetzung des Priors Richard Geißenberger (1526-1529) nahm der Rat die Leitung des Klosters ganz in seine Hand. Der Bildersturm und die Einführung der Reformationsordnung 1529 bedeuteten auch das Ende des St. Albanpriorats.

Mit feinem Einfühlungsvermögen und dem nötigen Verständnis für die mannigfachen Probleme einer Klostergeschichte hat der Vf. ein reichhaltiges, gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial verarbeitet. Zur Darstellung der inneren Zustände hat er u. a. die in der Bibliothèque de la Chambre des Députés in Paris befindlichen Visitationsakten (1324-1455) herangezogen und im Anhang (S. 105-113) erstmals veröffentlicht. Die gewissenhaft abgefaßte Arbeit bildet nicht nur eine gediegene Monographie des Basler Klosters, sondern vermittelt auch aufschlußreiche Einblicke in die Geschichte verschiedener westschweizerischer und insbesondere oberrheinischer Priorate. Für die allgemeingeschichtlichen Zusammenhänge und die Geschichte Clunys stützt sich der Vf. auf die bestehende Literatur, teilweise aber auch auf eigene Forschungen, so vor allem für die Stellung der Cluniazenser zum abendländischen Schisma und zu den Reformkonzilien von Konstanz und Basel (S. 74-89). Die vielgestaltige Fülle des behandelten Stoffes hätte unseres Erachtens unbedingt ein Orts- und Personenregister erfordert. In der Priorenliste (S. 103 f.) wären nähere biographische Angaben über die einzelnen Persönlichkeiten wünschbar gewesen, obwohl die bedeutenderen im Textteil behandelt werden. Mindestens sollten die Hinweise auf die vorhergehenden Seiten vollständig sein, was nach unsern Stichproben leider nicht immer der Fall ist, z. B. bei Nr. 26-28 (Ulrich von Bisel, Hugo de Novavilla, Peter Löwlin) usw. Diese wenigen kritischen Bemerkungen wollen aber unser Lob über den wirklich wertvollen Beitrag zur baslerischen und oberrheinischen Kirchengeschichte nicht schmälern. JOHANNES GISLER

Uta Fromherz: Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 81, 175 S. Verlag Helbing u. Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1960. Fr. 13.50.

Mit Recht wurde in dieser Zeitschrift bei der Besprechung von Th. Von der Mühlls Buch über das Basler Konzil bedauert, daß eine wissenschaftliche Darstellung dieses Konzils immer noch aussteht. Bevor die Forschung an die Lösung dieser Aufgabe herantreten kann, wäre eben noch eine Fülle von Einzelfragen abzuklären; die Dissertation von Uta Fromherz ist dazu ein wichtiger und dankenswerter Beitrag, ist doch die Konzilschronik des Johannes von Segovia eine der besten Quellen für die Geschichte des Basler Konzils. Die junge Doktorandin meint zwar bescheiden, «die vorliegende Studie verfolge kein anderes Ziel als dasjenige einer ersten Orientierung im gewaltigen Textbestand der Konzilschronik: einer Untersuchung der wesentlichsten Impulse und Vorstellungen, die den Autor bei der Niederschrift seines Geschichtswerkes geleitet haben ». Was sie im Hauptteil ihrer Arbeit über die «Gesta concilii Basiliensis » zu berichten weiß, kann jedenfalls mit guten Gründen als endgültiges Ergebnis und gesicherte Erkenntnis gewertet werden.

Die Biographie des Johannes von Segovia, die diesem Hauptteil vorangestellt wird, basiert zu einem guten Teil auf den Untersuchungen zweier spanischer Autoren aus den Jahren 1944 und 1952 und geht in ihren Ergebnissen nicht wesentlich über diese hinaus. Die Gestalt des Spaniers tritt eigentlich erst dort deutlich in Erscheinung, wo er kurz vor seiner Reise nach Basel in einer für ihn bedeutsamen Disputation mit einem maurischen Gesandten über die Trinität ins Gespräch kam. Am Konzil zeigte er sich von allem Anfang an (1433) als unbedingter Verteidiger der höchsten Autorität der Konzilien in der Kirche und tritt dementsprechend vor allem seit 1438, da das Schisma Tatsache geworden ist, in den Auseinandersetzungen mit Papst Eugen IV. mehr und mehr in den Vordergrund. Er ist am Konklave beteiligt, gehört zur Gesandtschaft zu Felix V., vertritt das Konzil an zahlreichen Reichstagen und disputiert 1441 zu Mainz mit Nikolaus von Kues über das Recht des Papstes und das Recht des Konzils. Er bleibt bis zuletzt dem Konzil treu. Selbst dessen Ende im Jahre 1449, nach dem er sich nach Savoyen zu stiller wissenschaftlicher Arbeit zurückzieht, hat einen geistigen Umbruch, eine «Bekehrung von den Irrtümern der Vergangenheit» nicht mit sich gebracht. Erst dort schreibt er ja seine Konzilschronik als Apologie des Kampfes, den das Konzil für die Lehre von der höchsten Autorität der allgemeinen Konzilien geführt hatte.

Nach dem Fall Konstantinopels 1453 wird dieses Anliegen allerdings von der Frage der Auseinandersetzung mit dem Islam verdrängt, die Konzilschronik ist deshalb unvollendet geblieben. Uta Fromherz weist dann auf die Schrift « De gladio spiritus » hin. Sie entstand in jenen Jahren und ist in einer Handschrift in Sevilla erhalten geblieben, wurde aber von der Autorin offenbar nicht selber konsultiert. Segovia hofft, daß « die fruchtlose Epoche der Kriege und Kreuzzüge einer neuen Aera weiche, in der die ganze Christenheit an der friedlichen Auseinandersetzung mit dem Islam – die sie bisher noch nicht einmal versucht habe – ebenso teilnehme wie früher an den Kreuzzügen ». Die einzige Möglichkeit, den Islam abzuwehren, sieht er in « Friedensschlüssen, wechselseitigem Verkehr (auf dem Gebiet der Kultur und des Handels) und erst dann in Disputationen », die von den gemeinsamen Berührungspunkten und niemals von den Unterschieden auszugehen hätten; unbedingte Voraussetzung sei allerdings eine gründlichere Kenntnis des Korans. Deshalb legt Segovia selbst zwei Verzeichnisse der im Koran ent-

haltenen Irrtümer an und besorgt 1455/56 in viermonatiger Arbeit mit einem eigens dazu nach Savoyen gebetenen maurischen Gelehrten eine kastilische und darauf allein eine lateinische Übersetzung des Korans, die leider beide verloren gegangen sind. Dieses konkrete Programm unterscheidet sich klar von der Vision eines Nikolaus von Kues, der einen Erfolg ohne ein Eingreifen Gottes für unmöglich hält, und erklärt sich aus den spezifisch spanischen und Segovias eigenen Erfahrungen.

Nach diesem höchst interessanten Exkurs, der den im Titel der Arbeit angegebenen Rahmen sprengt, kommt Uta Fromherz auf ihr eigentliches Thema, die « Gesta concilii Basiliensis », zu sprechen. Nach einer sorgfältigen Schilderung der Handschriften und ihrer Edition von 1873-1935 nennt sie als Segovias Quellen die offiziellen Sitzungsprotokelle, die Sammlung der Dekrete, das persönliche Tagebuch Segovias und dessen Kopien einzelner Aktenstücke und Briefe. Dann untersucht sie Segovias Darstellungsschema, eine Folge von namentlichen, stets gleich angeordneten Übersichten über die « particularia », zwischen die er besondere Abschnitte über die « negocia principalia » einschiebt, d. h. über die Hauptaufgaben des Konzils oder über Geschäfte, die besonders intensiv behandelt worden sind (Kampf mit dem Papst, Verhandlungen mit den Hussiten, Union mit den Griechen, Reform der Kirche u. a. m.). Es geht Segovia also nicht darum, die einzelnen Leistungen des Konzils zu erörtern, sondern dessen Tätigkeit im gesamten darzulegen. Bezeichnend ist das Prinzip der Einheit des Ortes, das er verfolgt, d. h. seine bewußte Gewohnheit, von Verhandlungen der Konzilsgesandtschaften an anderen Orten erst dann zu berichten, wenn diese durch Briefe oder durch die Gesandten selbst dem Konzil zu Basel zur Kenntnis gelangen. Aus dieser Darstellungsweise, wie auch aus den Kommentaren, die Segovia jeweils säuberlich vom protokollarischen Bericht scheidet, aus der Tatsache, daß die einzelnen handelnden Personen ihn stets nur als Konzilsteilnehmer interessieren und er selbst ebenfalls als solcher, eben als Augenzeuge und Gewährsmann des Berichteten in der dritten Person erscheint, wird bereits deutlich, daß für Segovia einzig der Gesichtspunkt des Konzils maßgeblich sein kann.

Seine « Gesta » sind eben letztlich eine Darstellung des Kampfes zwischen Konzil und Papst. Die Titel und Vorworte der 19 Bücher betreffen stets irgendwie ein Geschäft oder ein Ereignis, das in diesem Kampf bedeutsam gewesen ist; dies ist das einzige ordnende Prinzip im Aufbau des Werkes, der « Kampf des Konzils für die Wahrheit von der höchsten Autorität des allgemeinen Konzils in der Kirche » sein Hauptthema. Bezeichnend dafür sind noch weitere Charakteristiken. So wird z. B. das Prinzip der Einheit des Ortes nur in der Hinsicht verlassen, daß die Tätigkeit des Papstes und die Dekrete des Konzils von Ferrara/Florenz jeweils genau registriert werden; Konzilsgeschichte und Papstgeschichte sind ihm parallele Handlungen « sie bedingen einander und hängen voneinander ab; die gesta concilii und die gesta papae zusammen bilden erst die Geschichte des Konzils von Basel », welche die Geschichte eines Kampfes zwischen zwei Parteien ist. So wird es ferner begreiflich, daß Segovia sich nur mit zwei Gestalten intensiver beschäftigt, mit der des Konzilspräsidenten Giulio Cesarini und der des

Kaisers Sigismund: beide lassen sich für ihn « nicht wie alle andern dem Konzil ein- und unterordnen, weil sie selbständig zwischen Konzil und Papst Partei nehmen, ja sogar, wenn es ihnen notwendig erscheint, die Partei wechseln, ... dadurch zuzeiten zwischen den fest abgegrenzten Fronten » stehen. Diese Art des Verhältnisses zum Konzil und zum Kirchenkampf ist dem Chronisten unverständlich geblieben, wobei noch zu beachten ist, daß sich Segovia als Vertreter der konziliaren Idee gegen die Eingriffe der weltlichen Macht, des Kaisers also, verwahrt und für die Freiheit des Konzils kämpft.

Segovias Ideen über Papst und Konzil als Deutung der Geschichte des Konzils von Basel widmet denn Uta Fromherz mit gutem Grund den dritten und letzten Teil ihrer Arbeit. Für ihn ist die Kirche von Anfang an Empfängerin und Zeugin und vom Heiligen Geist geleitete Wahrerin des Wortes Gottes. Ihr muß jeder Gläubige, auch der Papst, notwendig Glauben schenken; denn die höchste kirchliche Gewalt ist eine einzige, die Kirche eine primäre Einheit ohne Abstufung der Gewalten. Das Konzil von Basel beruft sich deshalb in jedem Dekret und jedem Brief auf den ihm verheißenen Beistand des Heiligen Geistes und auf die in ihm repräsentierte ecclesia unversalis als auf die beiden Quellen seiner Legitimität und seiner Autorität; ohne das Konzil könnte die Kirche, die allein die höchste Autorität besitzt, nicht sprechen, das Konzil vertrete die Kirche « efficacius » und « verius » als der Papst, dessen Würde niemals « in popularitate » sein dürfe. Segovia leitet die Gewalt des Konzils nicht aus der bischöflichen Gewalt ab, sondern aus der « multitudo patrum », deren Mehrheitsbeschlüsse folglich legitim seien.

Das Amt des Papstes sei zwar göttlicher Institution (Mt. 16. 19 und Joh. 21. 17) und der Kirche unentbehrlich als von Christus ihr gegebene monarchische Leitung. Der Papst sei aber auch als Haupt nur ein Glied am Leib der Kirche, werde von der Kirche eingesetzt und müsse sich ihr als dem Ganzen, als der Braut Christi unterordnen. Kirche, Konzil und Papst seien wohl die drei Träger der einen, unmittelbar von Gott stammenden kirchlichen Gewalt. « Diese Theorie von der Einheit der potestas ecclesiae in den drei Trägern wirkt überzeugend, solange alle drei als geeint gedacht werden können. Sie wird aber zum Paradox, im Augenblick, wo man die Möglichkeit eines Streites zwischen zweien bedenkt: ... auf welchem Wege soll dann die Entscheidung im Kampfe gefällt werden, wenn erst einmal die Einheit verlorengegangen ist? » Laut Mt. 18, 15-20 sei die Binde- und Lösegewalt allen Aposteln übertragen worden, die Kirche also die höchste richterliche Instanz, wie über jeden einzelnen Christen, so auch über den Papst. Der Papst sei wohl höchster Richter über die einzelnen Christen, aber das Konzil « iudex legitimus » des Papstes, wie auch das Konzil von Konstanz in einem Dekret als dem Entscheid der universalis ecclesia dem Konzil einen höheren Rang zuerkannt hat.

« Sinn und Ziel des Kampfes des Konzils von Basel gegen Papst Eugen IV. war, dies betont Segovia an mehreren Stellen, die Verteidigung der Autorität der allgemeinen Konzilien, auf denen die Sicherheit des katholischen Glaubens beruht. Der Verteidigung dieser Lehre schenkt der Chronist größte Aufmerksamkeit und zeichnet alles auf, was zu ihren Gunsten am Konzil

vorgebracht wurde. » Und wenn auch das Konzil von Basel mit einer Niederlage endete, so wurde andererseits in den Friedensschluß der Grundsatz von der Autorität der allgemeinen Konzilien über den Papst mit aufgenommen. « Den Frieden der Kirche wieder herzustellen, wurde für Segovia wie für alle, die dem Konzil treu geblieben waren, schließlich zum einzigen Ausweg; (denn) der auf wenige Teilnehmer zusammengeschrumpften Kirchenversammlung fehlte ein wesentlicher Bestandteil ihrer Legitimität: die förmliche repraesentatio ecclesiae ... Der Konziliarismus kann (aber) sinngemäß nur im Namen der gesamten Kirche behauptet werden. »

Der Wert der in der Schule Werner Kaegis entstandenen Studie von Uta Fromherz, deren bedeutsame, klärende Erkenntnisse hier knapp skizziert worden sind, wird noch wesentlich erhöht durch den ihr beigegebenen Anhang: er enthält eine sorgfältige Liste von Segovias Werken mit genauer Angabe der eventuellen Editionen und eine detaillierte chronologische Übersicht über die Geschichte des Konzils von Basel und deren Geschäfte mit jeweiligem Hinweis auf die Seiten in Segovias Chronik, auf denen er von ihnen berichtet.

J. Lestocquoy: Correspondance des nonces en France Carpi et Ferrerio, 1535-1540. Acta nuntiaturae Gallicae, 1. Rome, Presses de l'Université Grégorienne-Paris, de Boccard, 1961. LII-645 p., 2 pl.

Le chanoine Lestocquoy, dont on connaît les multiples travaux sur l'histoire médiévale de l'Eglise de France, se consacre désormais à une œuvre très nécessaire, inaugurée au début du siècle sous l'impulsion d'Imbart de la Tour, puis aussitôt abandonnée : l'édition des actes de la nonciature de France. Alors que la série des Nuntiaturberichte d'Allemagne comprend déjà 35 volumes, que celle des nonciatures des Flandres et de Bruxelles en comporte en tout 11, l'édition des textes de la nonciature permanente de France, qui remonte au temps de Léon X, se limitait encore en 1961 au volume de Fraikin relatif au temps de Clément VII (1906). C'est du pape régnant lui-même, Jean XXIII, alors nonce à Paris, que vint l'impulsion en même temps que le patronage qui fit reprendre le travail. Le chanoine Lestocquoy en a pris la responsabilité. Il pense publier lui-même trois volumes : le présent ouvrage consacré à la correspondance des nonces Carpi et Ferrerio (1535-1540); un volume consacré aux nonces Dandino, Capo di Ferro et Grimani (1540-1544); un dernier consacré aux nonces Guidiccione, Dandino et Della Torre (1544-1550). D'autres chercheurs prendront alors la relève: B. Barbiche annonce la correspondance du nonce Buffalo (1602-5); le P. Blet, celle de Scotto (1634-41). L'Université Grégorienne, unie à l'Ecole Française de Rome, a ouvert dans ses publications une nouvelle série intitulée: Acta nuntiaturae Gallicae. Des collaborations et des fonds sont assurés. Cette entreprise part avec élan et semble vraiment en mesure d'aboutir.

La masse des textes à éditer est considérable. Les nonces devaient écrire au moins tous les quatre jours, souvent plus fréquemment. Le nonce Ferrerio est spécialement bavard et sans lumière. On a donc largement résumé en langue française les lettres, pour réserver aux paragraphes capitaux l'édition intégrale en langue italienne. On a d'ailleurs réordonné par ordre chronologique les dépêches, dispersées dans divers fonds d'Archives (Parme, Naples, Vatican, Château Saint-Ange). La commodité qui caractérise ce rassemblement de textes condensés ne doit pas dissimuler la difficulté de la découverte des documents et des déchiffrements, qu'une introduction nous explique, en même temps qu'elle nous présente les personnes et les circonstances historiques. Souhaitons longue et féconde vie à la nouvelle collection.

M.-H. VICAIRE OP

L. Ceyssens: La première bulle contre Jansenius. Sources relatives à son histoire, t. II (1650-1653). Bibliothèque de l'institut belge de Rome, Fasc. IX, Rome-Bruxelles, 1961. In-8, LVI-898 p.

Le deuxième tome des documents rassemblés par le P. Ceyssens, professeur à l'Antonianum, sur l'affaire de la bulle In eminenti, première bulle contre Jansenius, achève la collection. Cette seconde partie contient des textes échelonnés de janvier 1650 à décembre 1653. On y joint, comme dans le tome précédent, la partie correspondante des extraits que le Jésuite Rapin a colligés dans les 18 tomes in-folios appartenant au Saint-Office, relatifs à l'affaire janséniste, auxquels il a eu accès. Ainsi aux archives de la nonciature de Flandres, de la Curie, du conseil privé, de la Cour d'Espagne, et de nombreux dépôts privés s'ajoutent les documents du Saint-Office filtrés, il est vrai, dans le sens anti-janséniste. Une introduction de cinquante pages commente brièvement ces textes qui concernent également l'histoire de la seconde bulle, Cum occasione, condamnation purement dogmatique cette fois des cinq propositions, du 31 mai 1653. Une figure continue à dominer l'histoire de l'une et l'autre bulles : celle de l'assesseur du Saint-Office Albizzi, dont un appendice du livre édite la première partie du rapport sur la condamnation des cinq propositions. Le rôle de cet homme habile, impérieux et vindicatif, dont les interventions n'étaient pas seulement destinées à faire prévaloir l'orthodoxie, mais à procurer à l'assesseur luimême certaines victoires ou revanches personnelles, est l'une des révélations de la série des documents. Si l'on ignorait cette clef, l'on ne comprendrait pas pourquoi la promulgation aux Pays-Bas de la bulle In eminenti par l'archiduc Léopold-Guillaume, tout dévoué aux Jésuites et aux anti-jansénistes, aient pu provoquer à Rome tant de colères et de difficultés. Le destin du vieil archevêque de Malines, Boonen, réformateur et jansénisant, se joua dans cette querelle, où le pape et le roi d'Espagne se trouvèrent engagés souvent en porte à faux par les intrigues d'Albizzi et du nonce Bichi. La publication de près de 1700 documents, non moins que les études minutieuses que l'auteur a publiées naguère dans Augustiniana (1947, 59 et 61) jettent un jour très cru sur les complexités inimaginables des origines d'une crise, dont on ne s'étonne pas qu'elle ait ensuite bouleversé l'Eglise pendant un siècle et demi. M.-H. VICAIRE OP

Paul M. Krieg: Die Schweizergarde in Rom. Räber-Verlag, Luzern 1960. 564 Seiten mit 86 ein- und 6 mehrfarbigen Tafeln. Leinen Fr. 34.—, Halbleder Fr. 44.—.

Der Verfasser dieser ersten umfassenden Gardegeschichte, Msgr. Dr. Paul M. Krieg, amtete von 1923 bis 1959 als Gardekaplan am päpstlichen Hof in Rom. Das Werk, aus großer Sachkenntnis heraus geschrieben und auf der sicheren Grundlage jahrelanger, minutiöser Archivarbeit (vor allem im Vatikanischen Geheimarchiv und im Staatsarchiv Luzern) beruhend, behandelt die Geschichte der Schweizergarde in Rom von ihrer Gründung bis in die neueste Zeit. Sicherlich hat der Autor gut daran getan, die von Robert Durrer breit angelegte und leider nie vollendete Arbeit « Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten » nicht einfach fortzusetzen, sondern sein Buch nur der Garde in Rom zu widmen und, um ein abgerundetes Ganzes zu erhalten, die Ergebnisse von Durrers Forschungen über die Zeit von 1506 bis 1527 an den Anfang seiner Darstellung zu setzen.

Die Anfänge der Schweizergarde in Rom gehen auf Julius II. (1503-1513) zurück, der, voll Bewunderung für die Tapferkeit der Schweizer, die damals auf der Höhe ihres Kriegsruhmes standen, sich mit einer schweizerischen Leibgarde zu umgeben wünschte. Er beauftragte daher den in Rom wohlbekannten Sittener Kanoniker Peter von Hertenstein im Jahre 1505, mit der Tagsatzung in Verhandlungen über die Anwerbung von 200 Mann auserlesener Söldner einzutreten. Die Tagsatzung verhielt sich jedoch eher ablehnend, und daher nahm Hertenstein, rasch entschlossen, die Werbung selber an die Hand. Unter Kaspar von Silenen, einem Verwandten Hertensteins, trafen am 22. Januar 1506 insgesamt 150 Mann in Rom ein. Schon im August des selben Jahres begleitete die päpstliche Garde, deren Bestand auf 300 angestiegen war, den kriegerischen Papst auf seinem Zug nach Perugia und Bologna, wo Julius eine schweizerische Besatzung zurückließ, die der Grundstock einer Schweizergarde auch in dieser Stadt wurde. Silenen, der beim Papste höchstes Ansehen genoß, erhielt im Jahre 1515 den Auftrag, Schweizer Truppen gegen die Spanier zu werben. Auf dem Rückmarsch aus der Schweiz geriet er jedoch in einen Hinterhalt und fiel mit 130 Mann. Kaspar Röist, Sohn des Bürgermeisters von Zürich, war der zweite bedeutende Gardehauptmann, der, wie sein Vorgänger, seinen Treueschwur mit dem Blute besiegelte; er starb, mit einem Großteil der Garde, am 6. Mai 1527 beim Sacco di Roma den Heldentod. Unter dem Druck des Kaisers mußte der Papst die Schweizergarde auflösen und durch eine deutsche Landsknechtgarde ersetzen. Paul III. bildete aber 1548 die Schweizergarde neu und berief den Luzerner Patrizier Jost von Meggen (1548-1559) zum Gardekommandanten. Er wie sein Nachfolger Kaspar von Silenen, der Sohn des ersten Gardehauptmanns, agierten als gewiegte Diplomaten der katholischen Orte an der Kurie und besaßen in besonderem Maße das Vertrauen des Papstes.

Seit Pius V. (1566-72) wurde es Brauch, daß Luzern den Gardekommandanten stellte. Der erste dieser Reihe war der in jeder Hinsicht bedeutende Jost Segesser (1566-1592), der unter sechs Päpsten diente und als «Botschafter» der katholischen Orte sich größte Verdienste auch um die Heimat erwarb. Sein Sohn und Nachfolger hatte aber nur den Namen, nicht auch die Tat-

kraft und Klugheit seines Vaters geerbt, und darum schwanden Mannszucht und Ansehen der Garde zugleich. Nikolaus Fleckenstein und Johann Rudolf Pfyffer von Altishofen - der erste der zahlreichen Kommandanten aus diesem bedeutenden Geschlecht - stellten beides wieder her und waren eifrige Verfechter der althergebrachten Gardeprivilegien wie : eigene Gerichtsbarkeit, selbständige Besetzung der niederen Offiziersposten, abgabenfreie Weineinfuhr usw. Sowohl Franz Pfyffer (1686-96) wie auch Kaspar J. Meyer von Baldegg (1696-1704) gerieten dann aber in ständige Streitigkeiten mit der Kurie um die Erhaltung der überkommenen Privilegien und Gerechtsame, so daß sich Klemens XI. (1700-1721), um den unliebsamen Auseinandersetzungen ein Ende zu machen, sogar mit dem Gedanken trug, den Hauptmannsposten nicht mehr zu besetzen. Das führte zu Unruhen, zumal der Sold mehr als knapp bemessen war (offenbar ein Dauerzustand in der Garde). Eine recht sonderbare Figur als Gardekommandant machte der Malteserritter Franz Ludwig Pfyffer. Zwar führte er zunächst manch gute Neuerung ein, aber er beging dann später schwere Verstöße gegen Sitte und Recht, so daß er schließlich für die Kurie als Hauptmann untragbar und 1754 zum Rücktritt gezwungen wurde. Sein Nachfolger Ignaz Pfyffer (1754-82) war bestrebt, die Garde, die ob dieser Vorkommnisse stark herunter gekommen war, wieder zu Ehren zu bringen. Aber deren Tage waren nun gezählt, denn 1798 wurden sämtliche päpstlichen Garden von den Franzosen entwaffnet und die Schweizergarde aufgelöst. Unter Pius VII. ertstand sie zwar wieder neu, aber sie fristete, wenigstens bis zur Abdankung Napoleons, ein recht kümmerliches Dasein. Später warf die Freiheitsbewegung des Risorgimento ihre Schatten, da sie unter den Gardisten viele Anhänger fand. Erst Hauptmann Meyer von Schauensee (1848-60) gelang es, den alten Geist wieder wachzurufen, so daß Pius IX., trotz größter Schwierigkeiten, den Fortbestand der Garde durchsetzte. Diese schützte ihn vor dem Pöbel, der 1848 den Quirinalpalast zu stürmen drohte, wobei sich der Kommandant durch seine Unerschrockenheit ganz besonders auszeichnete. Seinem Ansehen und diplomatischen Geschick war es zu verdanken, daß 1858 ein neues Reglement zustandekam, das die veralteten Kapitulationen ersetzte und auch die finanziellen Probleme zur Zufriedenheit der Garde löste. Das alte luzernische Privileg, den Gardehauptmann vorschlagen zu dürfen, ging damals verloren, auch wurden die Befugnisse des Hauptmanns merklich eingeschränkt. Unter Louis Martin de Courten (1878-1902) aus Siders erfuhr das Gardeleben eine Bereicherung durch die Gründung einer Schule, eines Musik- und Gesangvereins. De Courten starb im Jahre 1937 im patriarchalischen Alter von 102 Jahren. In die Zeit, da Oberst Leopold Meyer von Schauensee die Leitung der Garde innehatte, fiel das 400jährige Jubiläum der Gründung der Schweizergarde. Die letzten 50 Jahre der Gardegeschichte sind bloß mehr skizzenhaft dargestellt, und mit Recht, weil sich sonst allzu viel Subjektives in die historische Darstellung eingeschlichen hätte.

Eigene Kapitel widmet der Verfasser dem religiösen Leben in der Garde, der Geschichte von Tracht und Waffen, der Organisation der Truppe sowie der Pflege von Handwerk und Kunst.

Im Anhang sind verschiedene wichtige Dokumente abgedruckt. Ein Ver-

zeichnis der Kommandanten, ein Personen- und Ortsregister erleichtern die Orientierung in dem weit ausholenden Werk. Das ungewöhnlich reiche, zum großen Teil erstmals veröffentlichte Bildmaterial ergänzt den Text in hervorragender Weise.

So ersteht vor dem Leser ein ungemein vielseitiges und abgerundetes Bild von der Schweizergarde in Rom. Freilich, in erster Linie erweist sich die Geschichte der Schweizergarde als die Geschichte ihrer Kommandanten. Es hatte bedeutende Männer darunter, wie etwa Jost Segesser, die, über ihre ehrenvolle Stellung als Hauptmänner einer päpstlichen Wachttruppe hinaus, die katholischen Orte der Schweiz an der Kurie würdig vertraten und nicht ohne Einfluß auf das politische und religiöse Geschehen ihrer Heimat waren.

Manches von dem Glorienschein, der diese ruhmreiche Garde umgibt, bröckelt allerdings unter der Lupe des Historikers ab, und daran tragen nicht allein die Kommandanten oder die Garde die Schuld, auch die Kurie und die politischen Verhältnisse in Rom und der Schweiz sind für die häufigen menschlichen und allzu menschlichen Vorkommnisse in der Garde verantwortlich zu machen. Ob allerdings der Autor, sichtlich bestrebt, eine schonungslos objektive Chronik der päpstlichen Schweizergarde zu schreiben, in der Schilderung vieler und gerade negativer Details nicht zu weit gegangen sei, kann ich nur fragen. Anderseits hätte man es begrüßt, wenn er die diplomatischen Fäden zwischen der Kurie und den katholischen Orten, soweit sie wenigstens von den Gardekommandanten gesponnen wurden, etwas weiter verfolgt hätte.

Fritz Weigle: Die Martikel der deutschen Nation in Siena (1573-1738). 2 Bde. Bibliothek des deutschen histor. Instituts in Rom Bd. 22-23. Max Niemeyer Verlag Tübingen 1962. 748 S.

F. Weigle ist gegenwärtig jedenfalls der beste Kenner der Geschichte der italienischen Universitäten, soweit sich diese auf das Studium innerhalb der deutschen Nationen bezieht. Wir verdanken ihm eine Reihe von Untersuchungen, u. a. über deutsche Studenten in Fermo und Pisa (Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. 38 f., 1958 f.), sodann die Veröffentlichung der Matrikel der deutschen Nation in Perugia 1579-1727 (Bibl. d. deutschen histor. Instituts 21, 1956, vgl. im übrigen das Lit.-Verzeichnis des vorliegenden 2. Bdes 544 f.). Die Matrikel der deutschen Nation in Siena überragt ohne jeden Zweifel an Quellenwert jene Perugias, was gleich vorweggenommen sei.

Die Gestaltung der Edition war insofern schwierig, als die Namenverzeichnisse sich in verschiedenen Handschriften mehrerer Archive und Bibliotheken finden, z. T. in ungeordneter Folge. Es handelte sich also nicht um die Wiedergabe eines einzigen Codex mit fortlaufendem Text, sondern es mußte die zeitliche Folge der Namen erst noch geordnet werden. Es ergab sich daraus auch eine etwas andere Anordnung des Textes im Vergleich mit anderen Matrikelausgaben. W. begründet sein methodisches Vorgehen im einzelnen, wie er auch die zahlreichen Archivalien eingehender bespricht. Leider ist die Überlieferung nicht lückenlos. Infolge der Einwirkungen des

Krieges muß ein Papiercodex, enthaltend die Nationsprotokolle, als verschollen gelten (16).

In einer knappen Einleitung (1-11) erhält der Leser Einblick in die Geschichte der Nation, die älter ist als die Matrikel selbst. W. beklagt den Rückstand in der Erforschung der Universitätsgeschichte, u. a. wird die Publikation des Chartulars, deren 1. Band bis 1357 reicht, vorläufig kaum fortgeführt werden, was sehr zu bedauern ist. Der Ursprung der Nation verknüpft sich mit der Geschichte der St. Barbara-Kapelle in der Dominikanerkirche, die Kult- und Begräbnisstätte der Nation war und völlig verwahrlost blieb, bis ein Konvent der Nation im Dezember 1572 beschloß, alljährlich 2 Prokuratoren zu wählen, denen die Sorge für die Kapelle anvertraut wurde. Die Kapelle beherbergt übrigens die eindrucksvollen Grabmäler von 27 früh verstorbenen zumeist dem Adel zugehörigen Mitgliedern der Nation, die W. uns in ausgezeichneten Abbildungen mit den lateinischen und verdeutschten Texten der Inschriften bietet (2. Bd. 482 ff.). Aus der knappen Geschichte der Epitaphien sei wenigstens erwähnt, daß eine Verlegung der Grabmäler in neuester Zeit, die der Konvent der Dominikaner aus Anlaß einer gesamten Renovation beschlossen hatte, glücklicherweise vermieden wurde (465).

Gerne würde man etwas mehr erfahren, wenn W. u. E. in etwas salopper Weise erklärt: « Klerikale Stellen, in erster Linie die Inquisition, veranlaßten die neue toskanische Regierung – sehr oft gegen den Willen der einheimischen Sieneser Behörden – zu allerlei Schikanen und Übergriffen gegenüber den protestantischen Studenten. Kontrollen, Verhöre, Gefangensetzungen, Strafandrohungen, Ausweisungen bewirkten, daß die Universität Siena in jenen Jahren von den protestantischen deutschen Studenten, aber auch von vielen deutschen Katholiken lange Zeit gemieden wurde » (3). Man würde erwarten, daß auch über die Gründe dieses Verhaltens etwas gesagt würde; denn die wenigsten Leser werden die von W. zitierte Studie von G. Prunai einsehen können. War hier eine mehr oder weniger berechtigte Sorge wegen des Vordringens der neugläubigen Ideen im Spiel oder nicht? Wie läßt sich beweisen, daß auch viele deutsche Katholiken die Universität gemieden hatten? Das sind Fragen, die sich aufdrängen, ganz abgesehen davon, daß auch an protestantischen Universitäten der Geist der Ausschließlichkeit herrschte, selbst zu einer Zeit, da in Siena sich eine große Zahl von Reformierten einfand (vgl. gute Beispiele S. 285).

Nun aber zum Studentenverzeichnis selbst! Es umfaßt nahezu 10 600 Namen. Die Reichweite der Frequenz ist erstaunlich. Nicht etwa bloß Tirol, Bayern und andere süddeutsche Territorien sind stark vertreten, sondern u. a. auch der deutsche Norden, Dänemark und Schweden. Nun ist es allerdings eine Eigenart der Sieneser Matrikel, daß sie zwei Gruppen ausscheidet: das Verzeichnis der Fürsten und Herren und jenes des niederen Adels und der Bürgerlichen, nach 1704 bilden diese sogar eine dritte eigene Gruppe. Daher müssen wir mit vielen Persönlichkeiten rechnen, die sich auf der Durchreise ehrenhalber einschreiben ließen oder dann der Privilegien der Universität teilhaftig werden wollten. Anfänglich war nämlich die Matrikel ein Quittungsbuch für Beiträge an den Unterhalt der Kapelle der Nation,

erst nachdem die alten Privilegien von der Regierung wieder hergestellt worden waren, wurde die Inskription Voraussetzung für den Genuß der Vorrechte (10 f.). Über die Zahl der wirklichen Studenten gewinnen wir daher schwerlich ein eindeutiges Bild, wohl aber werden uns eine ungewöhnlich große Zahl von Namen aus dem höheren Adel überliefert. Darin liegt ein ganz besonderer Wert dieser Matrikelausgabe.

Es wäre indessen fehl am Platze, nicht auch die respektable Bedeutung der Matrikel für die Kirchengeschichte gebührend hervorzuheben. Es ist bemerkenswert, daß der um die Reform seines Konvents verdiente Abt von St. Gallen, Joachim Opser, an 7. Stelle eingetragen ist. Ihm folgen bald die bekannten Salzburger Erzbischöfe Mark Sittich v. Hohenems und Wolf Dietrich von Raitenau (15, 18). Die Hohenemser sind überhaupt öfters vertreten, u. a. durch den bekannten Grafen Jakob Hannibal (45). Der schweizerischen Kirchengeschichte stehen näher der nachmalige Bischof von Konstanz, Andreas Kardinal von Österreich (4, zu 1577), dann der so ganz anders geartete Domprediger Dr. theol. Jakob Miller (745, 27. Sept. 1580) sowie der spätere Weihbischof von Konstanz, Joh. Jakob Mirgel von Lindau (895, 21. Sept. 1582). Aufschlußreich ist diese Quelle auch für die Ordensgeschichte. Unter den Dominikanern findet sich, von etlichen Provinzialen und Prioren abgesehen (z. B. Nr. 4134-36), der Glarner «P. F. Petrus Martyr Nick Helvetus de Glarona O. P. lector et inclytae nationis confessarius » (Nr. 8995, inskr. 1690). Es begegnet uns der bekannte St. Galler Benediktiner Jodok Metzler (1695). Kaspar Ludwig v. Beroldingen (16. X. 1617, Nr. 5225) ist jedenfalls der nachmalige Provinzial der Schweizer Kapuziner (1593-1656).

Beinahe alle eidgenössischen Stände sind durch bekannte Geschlechter vertreten. Erwähnt seien die Zwyer v. Evibach, die v. Beroldingen, unter denen Josue (22. V. 1619, Nr. 5354) als Truchseß des Großherzogs erscheint, von Schwyz die v. Reding, von Luzern u. a. die Segesser und Pfyffer, von Bern die v. Erlach u. Willading, von Zürich die Hirzel, von Schaffhausen die Peyer. Die Freiburger « Martin Gottraw, Petter von Perroman, Petter Uß Affry, Hanß Gottraw, Jost von Lanthen genannt Heyet » ließen sich offenbar auf ihrer Wallfahrt nach Loreto am 2. April 1580 eintragen, wozu der Schreiber bemerkt: « o Gott durch dyn Gnadt unß sendt in letschter Zyt ein säligs Endt » (vgl. Nr. 709-13). Nicht nur die Bündner gehörten der deutschen Nation an (vgl. die Guler v. Weineck u. die Salis), sondern auch ihre Untertanen aus den italienischen Tälern, dem Veltlin und Chiavenna. Die große Bedeutung der Matrikel als Quelle für die Personengeschichte des 17. u. 18. Jahrhunderts ist unverkennbar, auch für die Schweiz.

Die Angaben der Herkunft sind nicht immer genau. Oft fehlt jede Ortsangabe. Ist der Name latinisiert, ist die Identifizierung oft erschwert. Wir verwundern uns daher nicht, daß manche Deutungen zweifelhaft sind, so Svendiganus auf Schwendi (Nr. 363). Valesinus ist kaum auf das Wallis zu beziehen, ebenso wenig wie Valendianus auf Valangin (7193 bzw. 2094). Mit « de Montibus Solis » kann nicht Sonnenberg in der Schweiz gemeint sein (10103), umso weniger als derselbe Mann schon früher erscheint (9959) und hier ausdrücklich als Bohemus bezeichnet ist. Wir bezweifeln auch, daß ab

Hottingen (5853: Joh. Kielmann ab H.) Zürich zuzuweisen ist. Seltsam ist es, daß Schwitensis unter Schwitten (Nordrhein-Westf.) eingeordnet ist, da doch der Name Georgius Theodericus Reding, inskr. 31. März 1607, die Identifizierung mit Schwyz nahegelegt hätte (vgl. Nr. 4008 u. 4268). Reinegg fehlt im Ortsregister, obgleich es sich jedenfalls um eine Herkunftsangabe handelt (Nr. 4243: Joannes Fridericus Rauber in Reinegg). Die Zunamen a Brunegg (Ortsreg.: Bruneck), Weineck erscheinen im Ortsregister, andere wieder nur im Personenregister. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß Feldkirch durchwegs dem Vorarlberg zugehörig ist, auch dort, wo es Bayern zugewiesen wird, was die bekannten Geschlechter Furtenbach, Im Graben, Rainold u. a. zur Genüge beweisen. Statt Friboletus muß Triboletus gelesen werden (vgl. 6578).

Es ist bemerkenswert, daß Michael Hager, Dr. theol., 1580 Rektor in Freiburg (vgl. Matrikel S. 582, dazu 551), am 23. Mai 1583 in Siena inskribiert wurde (Nr. 967). Georg Adam Sulger, in Siena am 24. Dezember 1614 inskribiert (Nr. 4954), ist am 21. Oktober 1605 als Student der Grammatik in Freiburg immatrikuliert (Matrikel S. 730) und wird 1625 lic. iur. Aus solchen Inskriptionen, die der Benutzer selbst feststellen muß, werden manche interessante Erkenntnisse für das Studienwesen abgeleitet werden können. W. verweist auf die Einträge in Perugia, Pisa und Promotionen in Siena und zitiert auch die oft aufschlußreichen Notizen der Handschrift über Reisen und Schicksale der Studenten.

W. nimmt am Ende seiner Einleitung (31) Stellung zu unserer Kritik seines Prinzips, der Herausgeber habe sich um die biographischen Probleme gar nicht zu kümmern. Er vermutet, wir hätten das Beispiel der Matrikelausgabe von Basel vor Augen gehabt. Das stimmt nun gar nicht. W. beruft sich auf die Wiener Matrikel-Edition. Aber gerade diese ließ es u. E. an Sorgfalt bei der Lesung der Eigennamen fehlen, weshalb wir uns zu unserer Mahnung veranlaßt fühlten (vgl. Schweiz. Zs. f. Geschichte 9, 1959, 547 f.). Wir glauben immer noch, daß der Editor gut daran tut, sich auf Grund gedruckter Quellen nach Möglichkeit um die Richtigkeit der Lesung von Ortsund Personennamen zu bemühen. Hätte W. unsere Bemerkungen (Schweiz. Zs. f. Gesch. 7, 1957, 241) beherzigt, würde er wenigstens dieses Mal die falsche Zuweisung von Feldkirch nach Bayern im Register vermieden haben. Diese Bemerkungen haben im übrigen keineswegs den Zweck, das Verdienst des Herausgebers irgendwie herabzusetzen oder in ungerechter Weise zu schmälern und ihm den gebührenden Dank vorzuenthalten. Nur wird der Benützer gut tun, sich nicht nur auf das Ortsregister zu stützen.

O. VASELLA

Paul Poupard: Correspondance inédite entre Mgr Antonio Garibaldi, internonce à Paris et Mgr Césaire Mathieu, archevêque de Besançon. Contribution à l'histoire de l'administration ecclésiastique sous la monarchie de juillet, Rome-Paris, de Boccard, 1961.

L'édition des 124 lettres adressées à Mgr Mathieu, archevêque de Besançon, par Mgr Garibaldi, qui, à la nonciature de Paris, fut successivement auditeur en 1827, chargé d'affaires en 1831, internonce en 1836, enfin – après un

passage à Naples à partir de 1843 - nonce de 1850 à sa mort en 1853, nous procure un document de portée limitée mais très riche. Cette correspondance n'a guère d'autre objet que de renseigner le représentant du Saint-Siège sur les candidats possibles à l'épiscopat. L'amitié confiante que le clerc italien avait nouée avec le clerc français, quand celui-ci était vicaire général à Paris, l'avait mis en mesure d'apprécier la pondération du jugement de son correspondant et l'étendue de ses informations. Aussi voit-on défiler au long de ces missives une très grande partie des personnalités et des affaires de l'Eglise de France entre 1830 et 1850. Ce qu'on ne pouvait connaître jusqu'ici que par les documents officiels de la nonciature ou du gouvernement français, apparaît sous un nouvel éclairage, dans une correspondance confidentielle et confiante. A côté des personnalités du nonce, de son prédécesseur Lambruschini, de son correspondant Mathieu, d'évêques comme Affre (sur l'ambition et l'autoritarisme duquel l'Introduction apporte de très curieux documents), Sibour et des centaines d'autres, la personnalité du roi et de tels de ses ministres ou ambassadeurs se trouve également esquissée de façon remarquable. Ce nonce discret, irénique, attaché et habile à faire comprendre aux autorités françaises l'intérêt d'une collaboration sincère avec le Saint-Siège et l'épiscopat, joua certainement grand rôle dans le rapprochement qui ne cessa de s'accentuer entre le catholicisme et la monarchie de Juillet. Qu'il bornât là son idéal et ne sût point découvrir le danger d'une association trop étroite entre conservatisme social et religion, tient non seulement à ses limites, mais à sa position d'ambassadeur d'un souverain encore temporel, aussi bien qu'à sa réserve indispensable vis-à-vis d'un gouvernement gallican. Ce dernier point, récemment mis en lumière par le P. Droulers, est certain et trop souvent négligé par les spécialistes de cette partie de l'histoire de l'Eglise de France. On pourra noter, chemin faisant, des détails de prix sur des affaires de toutes sortes, telle l'opposition tenace et résolue du gouvernement français à l'érection à Alger d'un vicariat apostolique, ou même simplement d'un évêché. Cette édition de sources, présentée dans une longue introduction, puis annotée dans le texte, ne remplace évidemment aucunement, mais enrichit sur un point précis le livre de J.-P. Martin. La nonciature de Paris et les affaires de l'Eglise de France sous le règne de Louis-Philippe (1830-1848), [Paris 1949].

M.-H. VICAIRE, OP

A. Simon: Instructions aux nonces de Bruxelles (1835-1889). Analecta Vaticano-Belgica, II^e série, Section C, Nonciatures de Bruxelles, 4. Bruxelles-Rome, Institut historique belge de Rome, 1961. In-8°, 227 p. \$ 3.

L'analyse des instructions envoyées aux titulaires de la nonciature de Bruxelles depuis sa fondation en 1835 jusqu'en 1889 (dernière date où l'on peut atteindre ces documents dans les archives vaticanes) intéresse l'histoire générale de l'Eglise au XIXe siècle tout autant que l'histoire ecclésiastique belge. C'est que ces documents, rédigés par la secrétairerie d'Etat ne peuvent, manquer d'exprimer les idées qui dirigent l'Eglise dans ses rapports avec les Etats. C'est particulièrement vrai pour ce qui touche la Belgique. Les relations de l'Eglise avec ce nouvel Etat que le catholicisme et le libéralisme

s'étaient unis pour mettre au monde avait valeur d'exemple. D'autant plus que la majorité de l'épiscopat belge, dominé par les personnalités puissantes des primats de Malines, un Sterckx et un Deschamps, surprenait davantage le théocratisme de Grégoire XVI et l'ultramontanisme de Pie IX (pour ne rien dire des tendances des secrétaires d'Etat Lambruschini et Antonelli) par leur ouverture à l'égard du libéralisme de Belgique. L'importance attachée par le Saint-Siège à cette nonciature se manifestait déjà par l'importance des personnalités assignées à cette nonciature de 2e classe. La plupart de ces nonces devinrent cardinaux, deux secrétaires d'Etat et l'un d'eux même pape. A. Simon est bien placé pour présenter et annoter ces documents. N'est-il pas en effet le spécialiste de la nonciature de Bruxelles au XIXe siècle, dont il a publié quatre volumes de documents, en particulier les lettres du nonce Fornari (1838-43) et celles du nonce Pecci (1843-46), le futur Léon XIII ? Et l'on connaît d'autre part sa magistrale biographie du cardinal Sterckx. Voici sa conclusion. Les instructions au nonce se tiennent au confluent des idées personnelles du souverain pontife et de son secrétaire d'Etat, du gouvernement belge et du roi, du nonce précédent, de la représentation diplomatique belge à Rome. Les désirs et l'action des évêques belges ne sont pas ignorés, sans doute; mais on se préoccupe d'en corriger certaines manifestations tout autant que de s'y conformer; voire, on les contrarie. Le Saint-Siège, par ses nonces, superpose l'intérêt de l'Eglise universelle à celui de l'épiscopat belge. M.-H. VICAIRE, OP

Adelhelm Bünter: Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini, 1808-1865. Eine sozial-ethische Studie über Voraussetzungen und Grenzen der Sozialreform. Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institutes der Universität Freiburg/Schweiz 12. (Diss. phil. der Gregoriana, Rom) 150 S. Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1962.

Der Kapuziner P. Theodosius Florentini nahm unter den schweizerischen Katholiken des letzten Jahrhunderts wegen seiner ungewohnten Weitsicht eine hervorragende, aber auch eine besondere Stellung ein. Im Gegensatz zu vielen seiner katholischen Zeitgenossen lebte er wirklich in seiner Zeit und bemühte sich, diese Zeit aus sich heraus zu verstehen. Diesem Praktiker gelang es, die zeitbedingte katholische Resignation abzuschütteln. Verlorenem nachzutrauern, war nicht seine Sache, dafür versuchte er, das Christentum den Umständen entsprechend neu zu verwirklichen.

P. Veit Gadient hat es vor bald zwei Jahrzehnten unternommen, ein grundlegendes Gesamtbild « des Caritasapostels Theodosius Florentini » (2. Aufl. 1946) zu zeichnen. Die vielschichtige Persönlichkeit des Kapuziners konnte jedoch nicht erschöpfend dargestellt werden. Spezialuntersuchungen von berufener Seite sind deshalb unerläßlich. Diese werden auch dadurch bedeutend erleichtert, daß seinerzeit P. Magnus Künzle die archivalische Forschung weit vorangetrieben und damit den Weg zu den Originalquellen gewiesen hatte. Die umfangreiche Materialsammlung, die sich nun im Provinzarchiv auf dem Wesemlin befindet, lag der Arbeit Gadients zu Grunde. Auf sie stützt sich auch A. Bünter. Wir können es uns jedoch nicht versagen,

darauf hinzuweisen, daß in einer solchen « abgeschlossenen » Sammlung auch gewisse Gefahren liegen, weil sie zum bequemen Auskunftsmittel wird und dazu verleitet, eigene Nachforschungen zu unterlassen. Der Gerechtigkeit halber sei bemerkt, daß B. wenigstens das Archiv der Schwestern in Ingenbohl eingesehen hat. Lobend möchten wir hervorheben, daß die nun vorliegende Arbeit, die ja Gadients Werk in besonderem Maße heranziehen mußte, nicht dem dort gemachten Fehler verfiel, unheimlich lange und viele Originalzitate in den Text hineinzunehmen, weshalb die Darstellung an Straffheit wesentlich gewinnt.

Der Historiker, der von der politischen und kirchlichen Betrachtung der Geschichte des letzten Jahrhunderts herkommt, ist zweifellos der Gefahr ausgesetzt, die aus seinen Quellen nicht immer leicht erkennbaren wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe zu übersehen. Man ist deshalb besonders dankbar, wenn Spezialuntersuchungen wie die vorliegende von einem Soziologen, der zudem als Theologe und Kapuziner P. Theodosius geistig nahesteht, vorgelegt werden. Die industriellen Unternehmungen Florentinis fielen ja in ihren Anfängen in die Zeit der hochpolitischen Vierziger Jahre hinein. Hinter dem Willen der Radikalen, unter allen Umständen den zentralisierten Bundesstaat herbeizuführen, stand auch das Bedürfnis der Unternehmer, « ein einheitliches, entfaltungsfähiges Wirtschaftsgebiet » ohne Behinderung durch kantonale Schranken zu schaffen (S. 23). Der industriellen Expansion stand damals ein völlig ungelöstes soziales Problem gegenüber (24 ff.). An dieses trat P. Theodosius entschlossen heran. Hier leistete er wahre Pionierarbeit, da ja besonders im Katholizismus jegliche Voraussetzung fehlte, was auch hinsichtlich der Bereitschaft und des Verständnisses für neue Wirtschaftsreformen galt. Das erste Kapitel, das diesen geschichtlichen Hintergründen nachgeht, ist für sich allein genommen schon sehr instruktiv.

Das folgende Kapitel über die geistigen Grundlagen des sozialen Wirkens des Kapuziners ist der nicht leichten Aufgabe gewidmet, die Leitgedanken des Praktikers nachträglich zu konstruieren und in ein System zu bringen. Das durchaus theologische Denken Florentinis tritt hier klar zu Tage. Er sucht das wirtschaftliche Leben des industriellen Zeitalters in das Spannungsfeld zwischen Gott und Mensch zu rücken und ihm eine heilsgeschichtlich wirkungsvolle Aufgabe zuzuweisen. Das christliche Gebot der Liebe mußte in einem solchen sozialen Denken den Ausgangspunkt bilden und zur Forderung einer gerechten Verteilung der Wirtschaftsgüter führen.

Der umfangreichste Teil der Arbeit, das dritte Kapitel, befaßt sich naturgemäß mit den industriellen Versuchen, von denen keiner geglückt ist. Sie werden einzeln behandelt und beurteilt: Einführung von Heimindustrie im Bündnerland (1847), die Fabrikheime im Kt. Zug für Kinder (1854), der Kleinbetrieb in Ingenbohl mit der Absicht, die christliche Fabrik mit Hilfe religiöser Orden zu verwirklichen (1857), der Großbetrieb im böhmischen Oberleutensdorf mit unerhörten sozialen Leistungen (1860) und schließlich die Papierfabrik in Thal (Kt. St. Gallen) mit einer gewissen Anpassung an die geltenden kapitalistischen Grundsätze (1862). Diese Unternehmungen folgten sich eine nach der andern, jede endete mit einem Mißerfolg, der ihm

aber immer wieder Quelle für neue Erfahrungen wurde, die er beim nächsten Versuch auswertete. Sein unerschrockener Mut zum kühnen Wagnis erklärt sich nur aus seinem unbeschränkten Gottvertrauen. Doch erwies es sich, daß er zu wenig Kaufmann war und die strengen Gesetze des Wirtschaftslebens nicht beachtete. Seine «christliche Fabrik » auf idealen Grundlagen mit hohen Sozialleistungen wurde von der wirtschaftlichen Konkurrenz unerbittlich erdrückt, weil sie über den Rahmen des Tragbaren hinausging (82, 125). Einer staatlichen Sozialpolitik stand er lange mit Bedenken gegenüber (58 f.). Seine Haltung änderte sich erst in den letzten Lebensjahren, weil er erkannte, « daß eine Sozialreform eine breitere gesellschaftliche Basis haben muß, als er zuerst gedacht hatte » (118).

Ideengeschichtlich führte P. Theodosius unmittelbar zum sozialen Denken Bischof Kettelers. Intuitiv erfaßte er die wesentlichen Forderungen einer sozialen Betriebsführung. Es gelang ihm aber nicht, die richtige Form zu finden, um sie unter den zeitbedingten Verhältnissen zu verwirklichen.

Im Anhang bringt B. einige Dokumente, die sich auf die Fabrikgründung in Oberleutensdorf beziehen. Die pathetische Gedenkrede Scherer-Boccards (Anhang A) hätte allerdings u. E. füglich weggelassen werden können. Dafür vermissen wir ein Register.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß die Untersuchung B.s eine Bereicherung unseres Wissens bedeutet. Sie ist ruhig und sachlich geschrieben und scheut die notwendige Kritik nicht. Die Römer Dissertation stammt aus der Schule von Prof. G. Gundlach SJ. Den Druck besorgte die St. Fidelisdruckerei der Kapuziner auf dem Wesemlin in Luzern, die mit diesem Buch nicht nur eine beachtliche, sondern auch eine echt theodosianische Leistung vollbracht hat.

FRITZ GLAUSER

Leopold Borter: Kirche, Klerus und Staat des Wallis von 1839 bis 1849. Freiburger Dissertation. Blätter aus der Wallisergeschichte XIII. 2. (1962).

Diese Darstellung hinterläßt beim Leser sogleich den Eindruck, daß ein wissenschaftlicher Geist am Werke war. B. geht direkt an den Stoff heran, greift mitten in den Fragenkomplex. Diese unmittelbare Art geht durch die ganze Arbeit. Die Zeitgeschehnisse werden nur soweit herangezogen, als es notwendig ist. Es fällt z. B. auf, daß der Kampf zwischen der Alt- und Jungschweiz am Trientbach erwähnt wird, doch nur die Folgerungen werden gezogen. Das läßt sich u. a. auch feststellen beim Kapitel über die Beteiligung des Wallis am Sonderbund und am Sonderbundskrieg. Diese engste Beschränkung auf den relevanten Stoff erlaubt es B., in 164 Seiten ein umfangreiches Material zu verarbeiten.

B. nimmt an, die Bewegung sei vom Unterwallis ausgegangen, weil hier einflußreiche Führer an ausländischen Universitäten studiert und von dort freiheitlich-liberale Ideen heimbrachten, doch auch wegen der Einwirkung der französischen Julirevolution und des Einflusses der heimgekehrten ehemaligen Soldaten und Offiziere in bourbonischen Diensten. Man wird aber auch an die Tatsache denken, daß unter den Führern der neuen Bewegung, nebst Männern mit guten alten Walliser Namen, auch Leute wirkten, deren

Walliser Bürgerbrief noch kaum abgenützt war, ferner zahlreiche Versippungen wie auch enge Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland bestanden. War übrigens das Wallis schon einmal einheitlich und in sich geschlossen? Etwa von der Mediation bis zur Restauration, die dem Oberwallis wieder günstigere politische Verhältnisse schaffen half. Mag das politische Recht in der Zeit Napoleons auch klein gewesen sein, und mögen weder Ober- noch Unterwalliser viel zu sagen gehabt haben, – sie waren doch gleichberechtigt – oder gleich unberechtigt.

Es ist bekannt, daß auch im Oberwallis das, was man Demokratie nennt, spärlich und dünn gesät war: Der Landrat wurde von den Zehnenräten, diese wieder von Gemeinderäten und Abgeordneten, die Gemeinderäte aber aus einer vom amtierenden Gemeinderat aufgestellten Kandidatenliste gewählt. Auf diese Weise gelang es, den Einfluß des Volkes auf ein Minimum zu beschränken und eine lange Amtszeit der Ratsmitglieder zu sichern. Jeder Zehnen - oder Bezirk, wie er heute heißt, - hatte ungeachtet seiner Bevölkerungszahl im Landrat vier Sitze, der Bischof 4 Stimmen. Da der Bischof stets Oberwalliser war und mit den Oberwallisern stimmte, hatten diese ein Übergewicht über den volksreichen untern Landesteil. Vor allem gegen diesen Zustand kämpften nun die Unterwalliser an, vorerst auf dem legalen Weg von Eingaben im Landrat, von Anträgen auf Revision der Verfassung. Die Oberwalliser stimmten schließlich grundsätzlich zu, verklausulierten aber die Konzessionen so, daß die Unterwalliser sie nicht annehmen konnten. - In die Sitzung des Landrates vom Januar 1839 entsandten die Unterwalliser eine Abordnung, auf je 1000 Seelen 1 Deputierten. Da die Oberwalliser solches nicht zugeben konnten, zogen sie aus, was die Unterwalliser nicht hinderte, allein einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Eine erfolglose Intervention von eidgen. Kommissären hatte zur Folge, daß die Unterwalliser, die inzwischen neue Großratswahlen durchgeführt hatten (der Landrat war durch den Großen Rat ersetzt), in Sitten zur konstituierenden Sitzung zusammentraten, während die Oberwalliser in Siders tagten. Man beendigte am 3. August 1839 das Verfassungsobjekt, das von den untern Zehnen - oder nun auch Distrikten - mit großem Mehr angenommen wurde. Auch bildete man eine Regierung. Wieder kam es zu erfolglosen eidgen. Zusprüchen, so daß sich Ende März 1840 die feindlichen Brüder in Sitten in Waffen gegenüberstanden. Die Oberwalliser unterlagen und mußten die neue Verfassung annehmen. Der Klerus nahm eine abweichende Stellung ein: Für den status quo waren der Bischof, der höhere und niedere Klerus des Oberwallis.

Im Unterwalliser Klerus stellte man sich nach anfänglichem Zögern zu der neuen Situation positiv ein. Sie entboten in die verfassunggebende Versammlung einen Geistlichen. Nach B. hielten die Oberwalliser zu starr an der geltenden legalen Situation fest, statt sich der neuen Zeit zu erschließen. Im Unterwallis marschierten Liberale, Konservative und Geistliche in einer Front. Als sich aber Tendenzen zeigten, die Geistlichkeit in die Sakristei zu verbannen, beharrte der führende Kopf des Unterwalliser Klerus, Domherr de Rivaz, auf einer Vertretung des Klerus in der gesetzgebenden Behörde. Der Klerus habe, wie andere auch, seine Rechte zu verteidigen, und

nehme der Bischof nicht an der Sitzung teil, spreche niemand für den Klerus. Eine andere Regelung dränge sich daher auf. Die Radikalen wollten aber dem Klerus alle Sonderrechte entziehen. Bürgerliche und geistliche Amtsverrichtungen waren für sie unvereinbar, schon gemäß der Verfassung von 1802.

Anlaß zu einer allmählichen Klärung der Fronten bot u. a. das neue Primarschulgesetz, bei welchem sich der Unterwalliser Klerus von den Radikalen trennte, da das Gesetz die Rechte des Klerus nicht genügend wahrte. Das Gesetz wurde denn auch verworfen. Das gab dem radikalen « Echo des Alpes » das Signal zum offenen Kampf gegen die Geistlichkeit, deren Auffassungen freilich vielfach auseinandergingen. Manche von ihnen waren, ohne Jungschweizer zu sein, besonnen genug, das Richtige am Neuen zu sehen. So dachte man u. a. im Schulwesen an wirksame Reformen. In dieser Frage gewann nun das konservative Gedankengut gegen das radikale Treiben an Boden. Die Mitwirkung des Klerus an der Gründung der Alten Schweiz ist nach B. kaum ermittelt. Sicher ist, daß verschiedene Probleme, so um das Schulgesetz, die Unterwalliser Geistlichkeit von der liberal-radikalen Bewegung trennten.

Die maßlosen Angriffe des « Echo des Alpes » und der Radikalen gegen Kirche und Klerus, besonders die Aargauer Klosteraufhebung, führten schließlich zum Zusammenschluß der Geistlichkeit des ganzen Landes. Das zeigte sich dann bei den Auseinandersetzungen um den Vertreter des Bischofs im Großen Rate, auch um die geistlichen Vorrechte und das Eigentum des Klerus. Nach dem blutigen Umsturz vom Mai 1844 suchte die konservative Siegerpartei ihre eroberte Machtstellung gründlich auszubauen und den Einfluß der Radikalen ein für allemal zu beseitigen. B. schildert das nach dem Stand von Kirche und Klerus in der Kantonsverfassung von 1844, im Beitritt des Wallis zum Sonderbund, den das Wallis aus Gründen, die B. anführt, schließlich vollziehen mußte. Nach der Niederlage des Sonderbundes machte man besonders den Klerus für diese Politik verantwortlich. Da nun wieder ein radikales Regime - von Bundes Gnaden - am Regieren war, wurden nicht nur die Kontributionen meistens auf den Klerus gelegt, sondern es ging nach der 1848er Verfassung Kirche und Klerus sehr übel: Die geistlichen Vorrechte wurden ausgemerzt, das Säkularisationsdekret vom 11. Januar 1848 erlassen, das Verhandlungen zwischen Bistum und Staat gleichsam erzwang. mit dem Ziele einer Konvention, in deren Mittelpunkt die Tätigkeit des außerordentlichen apostolischen Gesandten Luquet von Februar bis Juni 1848 rückte.

So kam es zur Konvention vom 19. November 1848, die ein gewisses Entgegenkommen des Staates verrät. Trotzdem konnten weder staatliche Übergriffe auf den Eigenbereich und die Rechte der Kirche noch scharfe Auseinandersetzungen bei der Ausführung dieser Konvention verhindert werden. Die Ausscheidung der für die Dotation des Klerus bestimmten Güter bewegte die Parteien; Streit herrschte um das «pfarreiliche Stiftungsvermögen» in Sitten, wobei allerdings weit mehr innerörtliche Differenzen mitspielten.

In einem Schlußwort nimmt B. Stellung zu den Ergebnissen seiner Forschungen. Nach ihm fällt die ausschlaggebende Bedeutung der Geistlichkeit

auf, sei es zufolge aktiver Teilnahme des Klerus an den politischen Auseinandersetzungen, sei es wegen der schweren Angriffe, denen Kirche und Klerus ausgesetzt waren. Hatte vorher die Kirche einen maßgeblichen Einfluß im Staate und in der Öffentlichkeit des Landes ausgeübt, so sollte sie in der neuen Zeit die Herrschaft in allen Lebensbezirken dem Staat abtreten. Diesen Bestrebungen widersetzten sich der Klerus und das konservative Volk. 1852 trat ein Umschwung ein, der mit dem Wahlsieg von 1859 bis heute die konservative Mehrheit brachte. Das Bestreben wurde immer merklicher, gutzumachen, was man noch gutmachen konnte. « Jetzt war der Weg frei zu einer gegenseitigen Hochschätzung und Anerkennung der Freiheit und Eigenständigkeit. Dieses erfreuliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist seither nie mehr ernstlich getrübt worden. »

Die Restitution des Kirchengutes und die Konkordatsfrage werden Gegenstand einer besondern Studie bilden. Diese Fortsetzung verspricht interessant zu werden. Man ist mit B. erstaunt, daß dieses Thema bis jetzt noch keine eingehende Bearbeitung fand. Der geschichtlich Interessierte ist B. u. a. aus drei Gründen dankbar: Daß er dieses heikle Gebiet gründlich und wissenschaftlich haltbar dargestellt hat; daß er als Geistlicher mit Erfolg bestrebt war, objektiv zu bleiben, und daß er ein Beispiel dafür bietet, welche Fülle von Material die neuere Zeit für historische Arbeiten bereithält. Gewiß erschienen schon wertvolle Arbeiten von Oberwallisern über das 19. Jahrhundert, aber irgendwie bestand doch eine Scheu, sich an diese vielleicht zu nahe und zu umstrittene Zeit heranzuwagen. Möge diese vortreffliche Darstellung die verdiente Beachtung auch im Lande Wallis finden.

JOSEF BIELANDER

Paul Hugger: Amden. Eine volkskundliche Monographie. Schriften der Gesellschaft für schweizer. Volkskunde Bd. 41. Basel, Verlag G. Krebs AG, 1961. 224 S. mit 26 Abbildungen.

Diese Darstellung einer bescheidenen Bergbauerngemeinde aus der volkskundlichen Perspektive beruht in erster Linie, von einer bereits beträchtlichen Literatur abgesehen, auf Enqueten, die für den schweizerischen volkskundlichen Atlas durchgeführt wurden. Eigentliche historische Quellen fließen recht spärlich. Da es sich jedoch um ein ziemlich isoliertes Dorf handelt, gelingt es H. doch, ein ungemein vielseitiges, recht anschauliches Bild des dörflichen Lebens zu zeichnen. Wir können, beim Reichtum des Gebotennen, nicht auf alle Einzelheiten eingehen, so verlockend dies wäre. Es handelt sich nicht allein um Profanes, wie etwa um bedeutsame soziale Erscheinungen (vgl. Kinderarbeit 34 f., Schwabengänger 36, ein Brauch, der um 1870 bereits einging u. ä. m., s. die bemerkenswerte Statistik der Kinderzahl von Bürgerfamilien 28-30). oder Fragen der bäuerlichen Arbeitsweise (83 ff.) und besonders des Alpwesens (90 ff.), sondern weithin auch um Erscheinungen des kirchlich-religiösen Brauchtums, worauf nur kurz hingewiesen sei.

Der alte liturgische Brauch, das sogen. Witzen oder Witzgen, wonach der Täufling nach der Taufe einige Tropfen von der Absolution erhielt, behauptete sich in Amden ungewöhnlich lange (27). Die Kosten des Taufimbisses

bestritt der Götti (24). Das erinnert daran, daß die Innerschweizer zur Zeit von Nuntius Bonhomini einen zähen Kampf um eine größere Zahl von Paten (3-4) führten, als wie es das Trienter Konzil zuließ, eben um die Kosten der damals üppigen Taufschmäuse bestreiten zu können. Bemerkenswert ist auch, daß die Errichtung einer Kaplanei im Jahre 1783 wesentlich zur Förderung des Schulwesens beitrug (46). Der kirchliche Einfluß verrät sich im Verbot des Tanzes für ledige Mädchen, der noch um 1890 verpönt war, ein Verbot, das der Jungfrauenverein erließ (52 f.). Anziehend ist auch die Schilderung des Kiltganges (54 ff.). Eine burschenschaftliche Organisation im Stil der Knabenschaften gab es nach der Feststellung Hs. nicht (62 f.). Die Hochzeitsbräuche waren recht bescheiden.

Zum Schönsten des Buches zählen wir den Abschnitt: Der Abschied vom Leben (75 ff.). Der früher feierlicheVersehgang hielt sich im üblichen Rahmen des kirchlichen Lebens eines Dorfes. Doch der tiefreligiöse Sinn des Volkes kommt in der ergreifenden Schilderung der Totenwache besonders gut zum Ausdruck (76 ff.). Eine Tumba ist nur noch an Allerseelen gebräuchlich und die Kerzenrödel, wie übrigens auch die Adventskerzlein der Mädchen, wurden nach der Kirchenrenovation von 1923 verboten, weil offenbar die Bänke öfters beschädigt worden waren, ein Beispiel dafür, wie alte Bräuche auch nur durch äußere Umstände oder Nützlichkeitserwägungen verdrängt werden können.

Der Abschnitt über die Jahresbräuche erweist sich für das kirchlich-religiöse Brauchtum am ergiebigsten. Das « Klausen » behauptete sich in Amden in den urwüchsigen Formen bis in die neueste Zeit hinein. Doch forderten zunehmende Unsitten die Kritik der Geistlichkeit heraus, sodaß um 1940 die Bischofsgestalt mit dem « Schmutzli » eingeführt wurde. Tannästler und Hobelspänler wurden 1958 gemäß einem Kompromiß zwischen alter und neuer Sitte dem Bischof als Begleiter beigegeben (132-34). H. stellt fest, daß bis 1958 die Glocken in der Neujahrsnacht nicht geläutet wurden. Er vermutet als tiefere Ursache hiefür, daß man das Neujahrsgeläute als reformierte Sitte abgelehnt habe (138). Ist das wohl richtig?

Manches verdiente nähere Betrachtung, so die Wasserweihe am Dreikönigsfest, das Agathenbrot und aus der Fastnachtszeit namentlich das Begraben der Fastnacht, symbolisiert in einer Strohpuppe in Männerkleidern und Larve. Das war der sogen. « Väledii ». Der ganze geschilderte Trauerzug stellte eine deutliche Parodie des kirchlichen Brauchs dar. Diese Sitte verschwand in den achtziger Jahren (147). Daß die Zeit der Karwoche in der Volksfrömmigkeit eine besondere Rolle spielt, überrascht nicht, eher die Tatsache, daß die Kommunikantenkinder am Weißen Sonntag bei der Rückkehr zur Kniebank einen Schluck Wein aus einem Kelch empfingen, ein Brauch, der erst um 1890 abgeschafft worden sein soll. Wie gesagt wird, sollte auf diese Weise das Ankleben der Hostie am Gaumen verhindert werden. Man könnte aber auch an einen Überrest des Abendmahls in beiden Gestalten denken; nur wird das quellenmäßig kaum festzustellen sein. Christi Himmelfahrt war der Tag der Pfarreiwallfahrt nach Einsiedeln (155 ff.).

Mit Recht betont H. in seiner trefflichen Charakteristik des Volkscharakters der Amdener: « Zum alten Amdnerschlag gehört eine tiefe Religiosi-

tät » (201). Das anziehend geschriebene Buch, das übrigens zahlreiche Berichte aus der vielschichtigen Sagenwelt enthält, vermittelt viel Lehrreiches zur Kenntnis der Kultur eines Dorfes und wird auch den in der Volkskunde weniger Kundigen anregen, manchen Sitten mehr Beachtung zu schenken und für eine treue Überlieferung Sorge zu tragen.

Katholisches Missionsjahrbuch der Schweiz 1961. 28. Jahrgang. Freiburg, Paulusdruckerei. Selbstverlag des Schweiz. kath. akad. Missionsbundes der Universität Freiburg, Spitalgasse 1a. 96 S.

Das neue Jahrbuch des akad. Missionsbundes hat als Motto das Papstwort Johannes XXIII. gewählt: Gott hat die Menschen nicht als Feinde, sondern als Brüder geschaffen. So betont der Redaktor des « Jahrbuches », Dr. P. Walbert Bühlmann O.Cap., in seiner grundlegenden Einführung: Der weiße Mann in der farbigen Welt, daß der Weiße dem Farbigen, ob schwarz, gelb oder rot, nicht als Herr, weder in der Politik noch im Geschäftsleben, gegenüber treten dürfe, sondern als christlicher Mitbruder. Theologisch wird diese Auffassung begründet durch P. C. Spicq OP: La fraternité chrétienne d'après le Nouveau Testament, während der besondere Kenner, Dr. Peter Sager, die « Solidarität im Kommunismus » beleuchtet, die aber nur äußerlich in einer Pflicht gegenüber Staat und Partei ohne innere Bindung besteht. In einem aufschlußreichen Artikel: Die farbigen Völker im Urteil der Anthropologie lehnt Prof. M. Gusinde SVD die Diffamierung der Kolonialvölker als « Wilde und Barbaren » entschieden ab. Die Missionsgeschichte ist durch einen wertvollen Exkurs von Prof. J. Beckmann SMB vertreten: Der Kampf der Missionare für die Menschenrechte der Indianer im 16. Ih., den der Verfasser mit Recht als missionarische Großtat kennzeichnet. P. C. Laufer MSC zeigt in ähnlicher Weise, wie in Melanesien, dem riesigen Inselgebiet Westozeaniens, das sich bis ins 19. Jh. den Weißen völlig verschloß, durch das opfervolle Wirken der Glaubensboten die einheimische Bevölkerung zu echt christlichem Leben und Denken erzogen wurde. Ebenfalls von der Geschichte her untersucht J. Specker SMB: «Die Einstellung der Missionare zum schwarzen Menschen »; fehlte es bis ins 19. Jh. auch in Missionskreisen gelegentlich an dem nötigen Verständnis, so war doch die Regel eine große Hochschätzung dem Schwarzen gegenüber. Wie diese im besondern bei den Kleinen Brüdern und Schwestern des heiligmäßigen Charles de Foucauld, diesem «Bruder Aller », zum Ausdruck kommt, schildert eines ihrer Mitglieder in einer Darlegung über Ziele und Organisation der Brüderschaft. Der um den erfolgreichen Verlauf des Missionsjahres in der Schweiz hochverdiente M. Hengartner beschließt das Heft mit einem eindrucksvollen Rückblick auf diese a Tat der christlichen Bruderliebe ». Als Anhang ist wie üblich ein Hinweis auf die « Missionarische Schweiz 1960 », auf die Tätigkeit des akad. Missionsbundes, auf die Abreise von Missionaren aus der Heimat und ein kurzer Nachruf auf verstorbene Glaubensboten beigegeben, während die Bibliographie diesmal fehlt. G. HEER.

HINWEISE

Clément VI (1342-1352). Lettres closes, patentes et curiales intéressant les pays autres que la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican par E. Deprez et Mgr G. Mollat. Fasc. III, Tables. – Grégoire XI (1370-1378). Lettres secrètes et curiales intéressant les pays autres que la France, publiées et analysées d'après les registres du Vatican par Mgr G. Mollat. Fasc. I, Paris, de Boccard 1961 et 1962. In-4°, 66 et 332 p. – Le volume des lettres de Clément VI adressées à d'autres pays que la France, s'achève par le fascicule des tables (Incipits, matières principales, noms de lieux et de personnes). Ainsi parvient à bon terme l'édition (en regestes, le plus souvent; parfois in extenso) des lettres de ce pape, en ce qui concerne la France, aussi bien que les autres pays, inaugurée avant 1901 par E. Déprez et menée jusqu'au bout par Mgr Mollat.

C'est également celui-ci qui entreprend l'édition des Lettres secrètes et curiales de Grégoire XI pour les pays autres que la France. La série des lettres relatives à la France et ses tables ont été publiées par L. Mirot, H. Jassemin, J. Vielliard et Mgr Mollat lui-même entre 1936 et 1957. Cette fois encore la plupart des lettres sont éditées sous forme de regeste. Le volume couvre les trois premières années de Grégoire XI. On remarquera le nombre considérable de lettres concernant l'Italie, spécialement celles qui concernent les Visconti, dont l'excommunication du 7 janvier 1373 et la lettre aux barons italiens du 22 février de la même année. M.-H. VICAIRE, OP

Ein Gesamtverzeichnis der in den « Analecta Bollandiana » von 1882-1961 veröffentlichten Aufsätze ist als « Bulletin trimestriel no 13-1er trimestre 1962 » erschienen, das für die rasche Orientierung über den Inhalt dieser bedeutenden Zeitschrift überaus nützlich ist. Unterschieden werden darin Beiträge in einem Umfang von weniger als 15 S., bei Abhandlungen von mehr als 50 S. wird die genaue Seitenzahl angegeben. Ein knappes, aber ausreichendes Verfasserregister fehlt natürlich nicht. Angemerkt sei noch, daß zahlreiche vergriffene Bände nachgedruckt wurden und ein eingehendes Register für die Bände 61-80, in Fortführung der bisherigen, jeweils für 20 Bände veröffentlichten Register, in Vorbereitung ist. OSKAR VASELLA

Wie kaum genügend bekannt ist, beschloß die Internationale Kommission für vergleichende Kirchengeschichte, die s. Zt. im Rahmen des Internationalen Historikerverbandes gebildet wurde, die Bearbeitung von Bibliographien der reformationsgeschichtlichen Veröffentlichungen von 1940-1955. Dieses Postulat war berechtigt in Rücksicht auf die kriegsversehrten Länder, wo die bibliographische Übersicht vielfach verloren gegangen war. Der gewählte Zeitraum reicht von 1450-1648, ist also erheblich größer als bei Karl Schottenlohers Bibliographie zur deutschen Reformationsgeschichte (1517-1585). Die Bearbeitung der Bibliographien erfolgt nach Ländern. Gewisse Schwierigkeiten in der Gliederung ließen sich kaum vermeiden. Welche Länder sollten in den einzelnen Faszikeln zusammengefaßt werden? Geo-

graphische Zusammenhänge konnten nur z. T. maßgebend sein. Intensität der Forschung und Umfang der einzelnen Bibliographien konnten sehr unterschiedlich sein. Und wo sollten die in ausländischen Verlagen und Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen zur Geschichte eines Landes eingeordnet werden? Erhebliche Lücken tauchten im 1. Faszikel auf (Deutschland und die Niederlande), dessen erste Ausgabe (1958) von Chan, Aubert, was Deutschland betraf, einer recht kritischen Würdigung unterzogen wurde (Revue d'histoire ecclés. 54, 1959, 199-203). Dieses 1. Faszikel erschien 1961 in 2. Auflage. Hier fiel die Rubrik Ausland weg. Das 2. Faszikel, 1960 erschienen, umfaßte die Länder Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Irland und die USA. Nun liegt das Heft 3 vor: Bibliographie de la Réforme 1450-1648, Ouvrages parus de 1940 à 1955, troisième fascicule: Italie, Espagne, Portugal (Leiden, E. I. Brill 1961, 138 S.). Vorerst sei bemerkt, daß zahlreiche Titel auf Übersetzungen und Besprechungen fremdsprachiger Werke verweisen. Das läßt sich rechtfertigen, zumal für Italien, schon angesichts der Kompetenz mancher Rezensenten wie D. Cantimoris, auch weil so der Einfluß der ausländischen Forschung sichtbar wird. Es ist z, B. auffallend, welchen Aufschwung die Forschung rund um das Konzil von Trient genommen hat, u. a. dank dem starken Impuls, der von den Forschungen H. Jedins ausgegangen ist. Nicht geringer Anteil an der Publizistik zur Geschichte besonders der katholischen Reform kommt den kirchenund ordensgeschichtlichen Zeitschriften zu, die sich in Italien erfreulich gut entwickelt haben. Bedeutsam ist diese Bibliographie auch für die schweizerische Kirchengeschichte. Zwar tritt Zwingli kaum hervor, Calvin weit weniger als Luther. Aber der Kundige weiß, daß die im Index der Schweiz zugewiesenen Nummern die Beziehungen der Schweiz zu Italien im gebotenen Rahmen nicht voll erfassen. Man weiß ja um die Einflüsse italienischer Glaubensflüchtlinge u. a. auf Graubünden (vgl. Nr. 289 f.). Daß bei der Auswahl der Besprechungen eine gewisse Ungleichheit aufkommen oder wenig Bedeutendes Eingang finden kann, wird man in Kauf nehmen und keine zu strengen Maßstäbe anlegen wollen, vielmehr den Bearbeitern Paolo Brezzi und Eug. Dupré für das Gebotene Dank wissen. Ähnliches gilt für die weit umfangreichere Bibliographie Spaniens, die wir José Vives verdanken. Nur kommt hier, vom Thema des Tridentinums abgesehen, die Hagiographie viel stärker zur Geltung (Juan de Avila, Juan de la Cruz, Theresia vom Kinde Jesu), begreiflicherweise auch die Kolonial- und Missionsgeschichte. Die Geschichte des Protestantismus selbst nimmt auch in der Bibliographie Portugals (P. Anton do Rosário) keinen nennenswerten Raum ein. Schließlich sei noch bemerkt, daß die Bibliographie der Schweiz längst abgeschlossen wurde, aber noch nicht erscheinen konnte, weil leider andere Länder mit ihren Manuskripten in Rückstand geblieben sind. Gewiß ist, daß diese Bibliographien, welche Mängel oder Schwächen ihnen auch im einzelnen anhaften mögen, treffliche Anregungen und Dienste zu leisten vermögen.

OSKAR VASELLA

Dem 50. Band (1960/61) der « Freiburger Geschichtsblätter » schreibt F. Rüegg das Geleitwort. In einem gedrängten Rückblick werden wir mit der Geschichte des deutschen geschichtsforschenden Vereins und dessen Jahresorgans vertraut gemacht. In gewinnender Art zeichnet O. Vasella ein Porträt des Gründers des Vereins und der Zeitschrift, Prof. Dr. Albert Büchi. Treffliche Begebenheiten schildern den Menschen und den Mann der Wissenschaft. Über gehörnte Tongebilde aus bronzezeitlichen Siedlungen des Freiburgerlandes und außerschweizerische Funde schreibt P. Johannes Maringer. H. Foerster bietet nebst einer Einleitung die Urkunde (in Latein und deutscher Übersetzung) durch die der Bischof Johann Cossonav von Lausanne die Maigrauge aus dem Diözesanverband entläßt. O. Perler berichtet über Reliquien, Reliquiare und Reliquienverehrung in der Pfarrkirche zu Tafers, die demnächst eine gründliche Umgestaltung erfahren soll. Der Aufsatz bedeutet eine Ergänzung zur Reliquiengeschichte von Stückelberger. Einen kurzen Beitrag zur sprachlichen Entwicklung Freiburgs leistet F. Rüegg. Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn vom Stanserverkommnis bis zum Beginn der Reformation sind Gegenstand einer gründlichen Arbeit von Hellmut Gutzwiller. In innereidgenössischen und außenpolitischen Belangen wußten sich Freiburg und Solothurn eng verbunden. Die Teilnahme beider an den Burgunderkriegen und das gemeinsame Aufnahmebegehren in den Bund legten dieses Zusammengehen nahe. Nebst der Politik ergaben auch Kirche und Kultur viele Berührungspunkte. Ernst Flückiger untersucht die Auswirkungen des zweiten Villmerger Krieges auf die Stadt Murten. Berichte über die Vereinstätigkeit und eine Inhaltsübersicht der fünfzig Hefte der «Freiburger Geschichtsblätter» beschließen den reichhaltigen Jubiläumsband. FLORENTIN KOLLER

Die Untersuchung von Ferdinand Elsener: Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats (Arbeitsgemeinschaft für Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe Geisteswiss. H. 100. Westdeutscher Verlag GmbH, Köln 1962. 60 S. kart. DM 5.—) beruht auf einem 1958 in Düsseldorf gehaltenen Vortrag. E. geht von dem im Rahmen des schweiz. Beitrages zum sogen. « Neuen Savigny » gestellten Problem der Rezeption des römischen Rechts aus, für welche die Notare von besonderer Bedeutung waren. Die Frage der Herkunft des Notariats wird dahin beantwortet, daß die Einflüsse des italienischen Urkundenwesens am frühesten vom Wallis und namentlich von Savoyen her in die Schweiz eindringen, ungefähr gleichzeitig auch von Südfrankreich nach Genf. Nordbünden dagegen war kein « Mittler zwischen Süd und Nord » (9, so nach O. Clavadetscher). Parallel mit dem Notariat drangen das Schiedsgericht, das summarische Verfahren des kanonischen Prozesses und das römische Majoritätsprinzip ein. Näher berühren die Kirchengeschichte die Ausführungen über das Notariat des Offizialats, des bischöflichen Gerichts (13 ff.). Damit entwickelte sich auch der gelehrte kanonische Prozeß (vgl. die Bemerkungen über die clerici conjugati, eine Bezeichnung, die oft mißdeutet wurde). Mehr und mehr trat dann im späten Mittelalter die Bedeutung des städtischen Schreiberamtes hervor. Damit im Zusammenhang entwickelte sich auch die städtische

Judikatur. Es bildete sich das Amtsnotariat. Da der Stadtschreiber gleichsam eine Monopolstellung erhielt, verschwand gegen Ende des 15. Jahrh. das freie italienische Notariat (18 f.). Die Nichtanerkennung des Reichskammergerichts durch die Eidgenossenschaft hat die Rezeption schließlich entscheidend gehemmt, wenn nicht beinahe unterbunden. – Dem Ausdruck vom frühen Staatskirchentum (20) würden wir den Begriff vom Kirchenregiment vorziehen. Auch die Äußerung Es., wonach die Offizialatsgerichtsbarkeit in weltlichen Dingen im wesentlichen auf die Ehe- und Wucherprozesse beschränkt wurde, ist etwas überbetont (17). Entsprechende Rechnungsbücher vermitteln einen anderen Eindruck. Der Aufsatz ist insofern von besonderem Wert, als er in einem reichen Anmerkungsapparat von beinahe 30 S. wertvolle Literaturhinweise – S. 42 lies Walther st. Ludwig Köhler – und überaus nützliche Anregungen bietet.

Der ansprechend geschriebene Aufsatz von Otto Mittler, Ulrich Zasius 1461-1535 (S. A. aus «Badener Neujahrsblätter 1962») ist insofern von eigenem Wert, als M. die Tätigkeit des berühmten Humanisten als Stadtschreiber von Baden (1489-94) auf Grund unbeachteter Quellen aufzuhellen vermag und darüber hinaus in der Schilderung der Umwelt Nachrichten von allgemeinem Interesse beibringt (innerhalb von 100 Jahren erfolgten in Baden nicht weniger als 700 Bürgeraufnahmen; im Zeitraum von 80 Jahren, zw. 1450-1530, sind rund 100 Badener an Universitäten nachweisbar, darunter 30 Kleriker. In derselben Zeit absolvierten alle Leutpriester der Stadt ein Hochschulstudium). Der Aufsatz stellt gleichsam einen Ausschnitt aus der angekündigten Geschichte der Stadt Baden dar und verrät die gründliche Vertrautheit Ms. mit den archivalischen Quellen.

O. VASELLA

Eine bemerkenswerte Erscheinung in der Geschichte der Stadt Chur charakterisiert auf Grund umsichtig gesammelter Zeugnisse Otto P. Clavadetscher, Michael Klusner aus Wimpfen (Zs. f. württembergische Landesgesch. 20, 1961, 74-82). Diese aus der Fremde stammende Persönlichkeit erreichte nämlich um 1451 den ungewöhnlichen Aufstieg vom Schulmeister und Notar zur Würde eines Bürgermeisters von Chur. Die Frage liegt nahe, wie eigentlich die Einbürgerungspraxis damals sich gestaltete, weiß man doch auch in andern Fällen um die hervorragende politische Rolle zugewanderter Schulmeister und Stadtschreiber. Auf dieses Problem geht Cl. jedoch nicht ein. Wie er selbst nachträglich feststellen mußte, war Klusner nie geistlicher Richter (zu 77). Die wirkliche Größe dieses Mannes, der am Bistumsstreit der fünfziger Jahre nahe beteiligt erscheint, läßt sich wohl kaum genügend erfassen ohne eine nähere Untersuchung der Verhältnisse im Domkapitel.

O. VASELLA

Die Enzyklika Johannes XXIII. Mater et Magistra liegt seit Ende 1961 in der beim Rex-Verlag, Luzern üblichen Aufmachung vor. Die Ausgabe bringt die nichtamtliche Übersetzung des Vatikans; besonders empfiehlt sie sich durch ein gut gearbeitetes Sachverzeichnis, durch nützliche Zwischen-

und Marginaltitel. Warum die Nummerierung nicht mit der durch P. Welty OP im Auftrage der deutschen Bischöfe herausgegebenen Übersetzung (Herder Bücherei No. 110) und der durch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft sozialer Standesvereine (KAB) besorgten Ausgabe übereinstimmt, ist nicht leicht verständlich und kann in die gegenseitige Benutzung nur Verwirrung hineintragen.

Kurz vor seinem Tode (1949), anläßlich seines goldenen Priesterjubiläums, erließ Kardinal Suhard (1874-1949) den Hirtenbrief: « Le Prêtre dans la Cité », den Regens Dr. August Berz unter dem Titel: « Der Priester in der Welt des Menschen » ins Deutsche übersetzte (Rex-Verlag Luzern 1961). Wie die beiden andern auch im deutschen Sprachkreis sehr bekannten Hirtenschreiben « Essor ou déclin de l'Eglise » (1947) und « Le sens de Dieu » (1948), zeichnet sich auch diese den Umfang und die Bedeutung eines Hirtenbriefes weit überschreitende bischöfliche Verlautbarung aus durch theologische Tiefe, Feinhörigkeit auf die Probleme der modernen Welt und Aufgeschlossenheit für moderne Apostolatsformen (Arbeiterpriester). Gründend auf der Heiligen Schrift und der Lehre der Väter und in steter Anlehnung an das Lehramt, will das Buch wohl nicht avantgardistisch vorprellen, aber dennoch die alte Lehre der Kirche in neuem Gewand darlegen.

P. NESTOR WERLEN

Die reichhaltige Gedenkschrift: Zum 10. Jahrestag der Bischofsweihe von Monseigneur Nestor Adam Bischof von Sitten (Sonderausgabe vom « Anzeiger des Bistums Sitten», hrsg. von der bischöflichen Kanzlei 1962, 315 S. will) in erster Linie den Oberhirten ehren und stellt daher u. a. gleichsam einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Diözese unter den verschiedensten Aspekten dar, so der Seelsorge im weiteren Sinn (über Frauen- und Männervereine, aber auch über christliche Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung 191-312). Davon kann hier nicht eigens die Rede sein. Doch seien die beiden Beiträge über das ältere und neuere Schulwesen genannt von Alb. Schnyder: Vom Anteil der Weltpriester am Mittelschulwesen 141-155 und von Rud. Loretan: Die Kirche und das Schulwesen in unserer Diözese 156-166. Der Kirchenhistoriker wird indessen seine Aufmerksamkeit vor allem der gründlichen Studie des Kantonsarchäologen Fr.-Ol. Dubuis: « Sepulcrum Beati Theodoli » (17-52) zuwenden. Dieser bietet nämlich, bei stetem Vergleich mit den Quellen auch zur Kultgeschichte, einen ausgezeichneten Überblick über die Baugeschichte der Kathedrale von Sitten, deren Restauration noch nicht völlig abgeschlossen ist, mit dem Ergebnis, daß eine Kirche aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jh. festgestellt werden konnte, der wahrscheinlich die Errichtung einer Theodor-Krypta aus der 2. Hälfte des 5. oder aus dem 6. Jh. voraufging. Einen knappen, aber kenntnisreichen Überblick über die Rechtslage des Bistums im 19. Jh. gibt Leopold Borter: Von Bischof P. J. de Preux zu Bischof Nestor Adam (56-66), während Chan. L. Dupont Lachenal eine gut illustrierte Studie über die bischöflichen Wappen beisteuert (73-100). Manches wäre noch der Erwähnung wert. Wir müssen uns jedoch auf den Dank beschränken, der vornehmlich dem bischöflichen Kanzler Emil Tscherrig gebührt. OSKAR VASELLA